AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 71 | DIENSTAG, DEN 11. SEPTEMBER | 2012

Inhalt:

	Seite
Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg	1833
Anordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	1834
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln	1834
Eintragung in die Denkmalliste	1834
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1834
Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche	1835
Entwidmung einer Verkehrsfläche in Eimsbüttel	1835
Widmung von Wegeflächen	1835
Widmung von Wegeflächen	1835
Widmung von Wegeflächen	1835
Widmung einer Wegefläche	1835
Widmung von Wegeflächen	1836
Widmung von Wegeflächen	1836
Widmung von Wegeflächen	1836
Widmung einer Wegefläche	1836
Sechste Änderung der Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH)	1836
Änderung der Satzung der Studentenschaft der Universität Hamburg	1837
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	1842
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Master Kirchenmusik der Hochschule für Musik und Theater Hamburg	1842
Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Music	1852

BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 4. September 2012

Die Geschäftsordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2011 (Amtl. Anz. S. 2817) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Prüfung gleichstellungspolitischer Belange

(1) Im Hinblick auf die Prüfung gleichstellungspolitischer Belange sind alle Vorlagen mit der Behörde für Justiz und Gleichstellung abzustimmen, bevor sie dem Senat vorgelegt werden. In Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst ist auch das Personalamt zu beteiligen, das seine Stellungnahme mit der Behörde für Justiz und Gleichstellung abstimmt.

(2) Die Behörden haben die Auswirkungen ihrer beabsichtigten Maßnahmen auf gleichstellungspolitische Belange in der Senatsdrucksache darzustellen.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Sonstige Angelegenheiten

(1) An sonstigen Angelegenheiten sind, bevor sie dem Senat vorgelegt werden, zu beteiligen:

1. in Angelegenheiten von familienpolitischer Bedeutung einschließlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration,
2. in klimaschutzpolitischen Angelegenheiten die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
3. in Angelegenheiten der Inklusion die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und
4. in Angelegenheiten des Bürokratieabbaus die Finanzbehörde.

(2) Die Behörden haben die Auswirkungen ihrer beabsichtigten Maßnahmen auf die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten in der Senatsdrucksache darzustellen.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. September 2012.

Amtl. Anz. S. 1833

Anordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Vom 4. September 2012

Artikel 1

Anordnung über Zuständigkeiten für die Feststellung der Gleichwertigkeit und Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

I

Zuständig für die Durchführung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254) und der darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit dort oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

1. hinsichtlich der landesrechtlich geregelten nicht reglementierten schulischen Berufe sowie hinsichtlich der Berufe staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin und staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger

   die Behörde für Schule und Berufsbildung,

2. hinsichtlich der Qualifikation zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter

   die Behörde für Inneres und Sport.

II

Zuständig für die Durchführung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Umsetzung des Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes für Lehramtsbefähigungen vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254, 259) und der jeweils darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Schule und Berufsbildung.

III

Zuständig für die Durchführung des Anerkennungsberatungsgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 254, 259) ist

die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.

Artikel 2

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten für das Schulwesen

Abschnitt I Nummer 3 der Anordnung über Zuständigkeiten für das Schulwesen vom 23. Juni 1999 (Amtl. Anz. S. 1769), zuletzt geändert am 20. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2157, 2162), wird gestrichen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. September 2012.

Amtl. Anz. S. 1834

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Die Dienstsiegel (3,5 cm) mit kleinem hamburgischen Wappen und der Umschrift: „Fritz-Schumacher-Schule + Hamburg +“ mit den folgenden Nummern 1 und 2 werden mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 30. Juli 2012

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 1834

Eintragung in die Denkmalliste

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert am 27. November 2007, wird öffentlich bekannt gemacht:

In die Denkmalliste wurde am 22. August 2012 eingetragen:

Wedeler Landstraße 53 a-h, k

– 1968 bis 1969 von Werner Kallmorgen als Ladenzentrum errichtetes Ensemble, bestehend aus neun kubischen Verkaufspavillons –

Grundbuch von Rissen, Blatt 4025,

Gemarkung Rissen, Flurstück 4541

Denkmalliste-Nummer 1915.

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebessert, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 000,– Euro geahndet werden.

Hamburg, den 22. August 2012

Die Kulturbehörde

Amtl. Anz. S. 1834

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma Eurogate Container Terminal Hamburg GmbH, Kurt-Eckelmann-Straße 1, 21129 Hamburg, hat mit Antrag vom 6. August 2012 eine Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung eines Blockheizkraftwerks (BHKW) auf dem Betriebsgrundstück Kurt-Eckelmann-Straße 1 in 21129 Hamburg-Waltershof beantragt. Die beabsichtigte Maßnahme stellt ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Für ein derartiges Vorhaben ist gemäß § 3 c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 des UVPG durch eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zur Vorprüfung hat die Firma Eurogate Container Terminal Hamburg GmbH mit dem Antrag entsprechende Screening-Unterlagen eingereicht.

Die überschlägige Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nummer 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben

kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Begründung zu dieser Entscheidung kann nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – unter dem Aktenzeichen 170/12 eingesehen werden.

Hamburg, den 4. September 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 1834

Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte belegene öffentliche Wegefläche Hammer Landstraße – Fußgängerbrücke (Flurstücke 1539 teilweise und 1794 teilweise der Gemarkung Hamm Geest sowie Flurstück 1963 teilweise der Gemarkung Hamm Marsch) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Hamburg, den 24. August 2012

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1835

Entwidmung einer Verkehrsfläche in Eimsbüttel

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321, Gemarkung Stellingen, belegene Wegefläche (Flurstücksteilfläche 2573-1) in der Kieler Straße gegenüber Hausnummer 283 mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Hamburg, den 3. September 2012

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 1835

Widmung von Wegeflächen

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525 belegene Wegefläche Eulenkrugpfad (Flurstück 2684 teilweise), ab Im Alten Dorfe Hausnummer 46 südöstlich verlaufend und in einer Kehre endend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die vom Kehrenende, vor Hausnummer 15, etwa 30 m südöstlich verlaufende Fläche wird mit sofortiger Wirkung dem Fußgängerverkehr sowie dem Anliegerverkehr mit Fahrzeugen bis zu 3,5 t zulässigen Gesamtgewichts gewidmet. Der vom Kehrenende, vor Hausnummer 10 südöstlich bis zur Eulenkrugstraße verlaufende Verbindungsweg, wird mit sofortiger Wirkung dem Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Hamburg, den 27. August 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1835

Widmung von Wegeflächen

Es ist beabsichtigt, nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen, die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515 belegene Wegefläche Zwergbirkenweg (Flurstück 448 teilweise), in die Straße Am Stühm-Süd einmündende östliche Verlängerung (etwa 120 m), mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 28. August 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1835

Widmung von Wegeflächen

Es ist beabsichtigt, nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene Wegefläche Kienholt (Flurstück 3713), die nördliche Verlängerung vom Quittenweg bis zum Bucheckerweg (etwa 300 m), mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll beim Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 30. August 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1835

Widmung einer Wegefläche

Es ist beabsichtigt, nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bergstedt, Ortsteil 524, belegene Wegefläche Birkenweg (Flurstück 666 teilweise), vom Immenhorstweg bis zum Achtern Hollerbusch verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die etwa 113 m lange Wegefläche, die vor den Grundstücken Hausnummern 30 und 32 verläuft, mit sofortiger Wirkung dem Fußgänger- und Radfahrverkehr zu widmen.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 30. August 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1835

Widmung von Wegeflächen

Es ist beabsichtigt, nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Oldenfelde, Ortsteil 526, belegenen Wegeflächen Kösliner Straße (Flurstücke 4746 und 104), von Rummelsburger Straße bis Blomeweg und vom Blomeweg etwa 54 m bis zu einem stumpfen Ende weiterverlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 3. September 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1836

Widmung von Wegeflächen

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt, Ortsteil 521, belegenen Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Raamkamp (Flurstück 119), vom Fiersbarg bis zum Bilenbarg verlaufend;

Raamstieg (Flurstück 99), vom Fiersbarg bis zum Bilenbarg verlaufend.

Hamburg, den 4. September 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1836

Widmung von Wegeflächen

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Tonndorf, Ortsteil 513, belegenen Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Reisners Kamp (Flurstücke 1612 und 3640), von der Ahrensburger Straße bis zum Werthweg verlaufend;

Werthweg (Flurstück 1656), vom Reisners Kamp bis zum Thingsberg verlaufend;

Thingsberg (Flurstücke 1648 teilweise und 3139), vom Reisners Kamp bis zur Jenfelder Straße verlaufend.

Hamburg, den 4. September 2012

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1836

Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird das im Bezirk Bergedorf, Gemarkung Moorfleet, Ortsteil 612, 481 m² große Flurstück 769, belegen gegenüber Moorfleeter Deich 316 mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 28. August 2012

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 1836

Sechste Änderung der Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH)

Vom 25. Juli 2012

Der Akademische Senat der TUHH hat am 25. Juli 2012 auf Grund von § 36 Absatz 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 131), gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG die sechste Änderung der Satzung über das Studium an der TUHH vom 27. Februar 2008 beschlossen. Die Bestimmungen nach § 10 HZG sind vom Präsidium am 29. August 2012 beschlossen und vom Hochschulrat am 30. August 2012 genehmigt worden.

§ 1

1. In § 11 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Zusätzlich ist ein Bewerbungsschreiben einzureichen, in dem der Bezug zwischen absolviertem Erststudium und gewünschtem Zweitstudium erläutert wird.“

2. § 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) In dem Zulassungsantrag für die Bachelor-Studiengänge können bis zu zwei Studiengänge benannt werden. Hierbei ist der an erster Stelle genannte Studiengang der Hauptantrag, die weitere Bewerbung der Hilfsantrag. Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium kann nur ein Studiengang benannt werden. In dem Zulassungsantrag für die Master-Studiengänge darf nur

ein Studiengang benannt werden. Werden von einer Person mehrere Zulassungsanträge gestellt, wird nur über den ersten, fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden."

3. § 17 Absatz 5 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B 2.2 für die deutschsprachigen Studiengänge sowie A 2.2 für den Studiengang General Engineering Science nach dem Europäischen Referenzrahmen für Personen mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung;".

4. In § 17 wird der Absatz 6 gestrichen. Der vorherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.

5. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Zulassung für einen Studiengang werden zunächst die Personen berücksichtigt, die diesen Studiengang im Hauptantrag genannt haben; sind danach noch Studienplätze vorhanden, erstreckt sich die Zulassungsprüfung auch auf die Hilfsanträge."

6. § 23 erhält folgende Überschrift:

„Immatrikulation im Rahmen eines Promotionsverfahrens und zur Vorbereitung auf die Promotion oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Vertiefung".

7. § 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Vorbereitung auf eine Promotion können Bewerberinnen und Bewerber für maximal zwei Semester immatrikuliert werden. Die Betreuungszusage einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der TUHH ist vorzulegen. Die Immatrikulation ist an eine Einkommensgrenze gebunden, die sich an dem Stipendiengrundbetrag nach den Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) orientiert."

8. § 23 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Als Studiengang im Sinne des § 22 gelten auch Studien zum Zwecke der wissenschaftlichen Vertiefung. Zum Studium der wissenschaftlichen Vertiefung zugelassene Bewerberinnen und Bewerber werden auf Antrag für maximal zwei Semester immatrikuliert. Eine Beziehung zum vorherigen Studium ist nachzuweisen. Absolventinnen und Absolventen müssen eine Betreuungszusage einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der TUHH vorlegen. Ein Prüfungsanspruch für die Studiengänge der TUHH nach den §§ 52, 54 und 56 HmbHG wird nicht erworben. Die Immatrikulation ist an eine Einkommensgrenze gebunden, die sich an dem Stipendiengrundbetrag nach den Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) orientiert."

9. In § 28 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hiervon ausgenommen sind Wechsel von einem auslaufenden Diplomstudiengang der TUHH in den diesem fachlich nächstverwandten Bachelor-Studiengang letztmalig zum Wintersemester 2013/2014. Mit der Durchführung dieses Studiengangwechsels erlischt der Prüfungsanspruch im vorherigen Diplomstudiengang der TUHH."

10. In § 28 Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Von den Regelungen dieses Absatzes sind die in Absatz 2 Satz 2 genannten Studiengangwechsel ausgenommen."

11. In § 29 Absatz 2 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler gemäß § 7 a."

12. § 29 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Beurlaubungssemester zählen nicht als Fachsemester. Während der Beurlaubung sind der Besuch von Lehrveranstaltungen aller Art sowie der Erwerb von Leistungsnachweisen auch in dem zum Beurlaubungssemester gehörenden Prüfungszeitraum an der TUHH ausgeschlossen. Dient die Beurlaubung der Durchführung eines studienbezogenen Auslandsstudiums bzw. Auslandspraktikums oder einer Maßnahme gemäß Absatz 2 Nummer 6, ist die Ablegung von Leistungsnachweisen auf Antrag möglich. Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen ist auf Antrag für alle Beurlaubten zulässig. Bei Auslandsaufenthalten, die nicht über das International Office administriert werden, muss der Studienbezug durch eine Bescheinigung des zuständigen Studiendekanats belegt werden. Bei einer Beurlaubung gemäß Absatz 2 Nummer 6 ist eine Bescheinigung des Olympiastützpunktes Hamburg/Schleswig-Holstein einzureichen."

13. § 33 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländer/innen) können auf Antrag im Sommersemester für ein außeruniversitäres Studienvorbereitungssemester als Studierende immatrikuliert werden."

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 25. Juli 2012

Technische Universität Hamburg-Harburg

Amtl. Anz. S. 1836

Änderung der Satzung der Studentenschaft der Universität Hamburg

Vom 20. Januar 1992

Auf Grund von § 103 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) hat das Präsidium der Universität Hamburg am 6. August 2012 die vom Studentenparlament der Universität Hamburg am 10. November 2011, am 24. November 2011, am 2. Februar 2012 sowie am 7. und 8. Juni 2012 beschlossenen Änderungen der Satzung der Studentenschaft der Universität Hamburg in der Fassung vom 20. Januar 1992 genehmigt.

In der Überschrift wird das Wort „Studentenschaft" durch das Wort „Studierendenschaft" ersetzt.

Der Satzung wird ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

„Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften (Artikel 1 bis 2)

II. Der allgemeine Studierendenausschuss (AStA) (Artikel 3 bis 12)

III. Das Studierendenparlament (Artikel 13 bis 21)

IV. Versammlung und Urabstimmung der Studierenden (Artikel 22 bis 25)

V. Wirtschaftsordnung (Artikel 26 bis 28)

VI. Der Ältestenrat (Artikel 29 bis 35)

VII. Die Fachschaften (Artikel 36 bis 38)

VIII. Schweigepflicht (Artikel 39 bis 40)

IX. Schlussbestimmungen (Artikel 41 bis 43)“.

Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studierendenschaft der Universität Hamburg ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität. Sie umfasst alle an der Universität Hamburg immatrikulierten Studierenden. Ihre innere Ordnung und ihre Vertretung regelt diese Satzung.“

Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Studierendenschaft hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.“

Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist die Vertretung der Studierendenschaft. Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments (Artikel 13) gebunden und diesem zur Rechenschaft verpflichtet.“

Artikel 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem AStA gehören die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende, die teilautonomen Referent/innen sowie mindestens fünf weitere Referent/innen an.“

Artikel 4 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die/Der 1. Vorsitzende des AStA ist die/der vertretungsberechtigte Sprecher/in der Studierendenschaft. Die/Der 2. Vorsitzende ist Stellvertreter/in der/des 1.Vorsitzenden.“

Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Alle Referent/innen vertreten die Studierendenschaft innerhalb ihres Aufgabenbereichs selbständig.“

Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind der/dem 1. Vorsitzenden für ihre Amtsführung verantwortlich.“

Es wird ein Satz 3 eingefügt:

„Die Referent/innen der teilautonomen Referate sind im Rahmen des HmbHG in inhaltlicher sowie in politischer Hinsicht nur den Vollversammlungen ihrer jeweiligen Interessengruppe verantwortlich.“

Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorsitzenden des AStA werden vom Studierendenparlament auf ein Jahr gewählt. Ihre Amtsperiode dauert außer in den Fällen der Artikel 9 und 10 vom 15. April eines Jahres bis zum 14. April des folgenden Jahres. Wiederwahl ist bis zur Dauer von zwei Amtsjahren zulässig.“

Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorsitzenden des AStA sind in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen. In den Wahlvorschlägen sind beide Kandidat/innen zu benennen. Zu Wahlvorschlägen sind alle Mitglieder des Studierendenparlaments berechtigt. Gewählt sind die Kandidat/innen, für die sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, mindestens aber ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen haben.“

Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Nähere über die Wahl der Vorsitzenden des AStA bestimmt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.“

Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die/Der 1. Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit der/dem 2. Vorsitzenden die Referent/innen für die Dauer der Amtsperiode des AStA. Die Mitglieder des AStA dürfen nicht alle derselben Fakultät angehören.“

Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder des AStA können dem Studierendenparlament angehören.“

Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 7 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die/Der 1. Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der/dem 2. Vorsitzenden eine/n nach Absatz 1 berufene/n Referent/in abberufen, wenn dringende Gründe es erfordern.“

Zwischen den Artikeln 7 und 8 wird folgender Artikel 7 a eingefügt:

„(1) Dem AStA gehören teilautonome Referate an, die im Rahmen des HmbHG in inhaltlicher sowie politischer Hinsicht nur den Vollversammlungen ihrer jeweiligen Interessengruppe rechenschaftspflichtig sind. Die Sprecher/innen der teilautonomen Referate werden jährlich für die Amtsperiode gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes teilautonome Referat wird im AStA durch eine/n stimmberechtigte/n Referent/in vertreten, die/der vom jeweiligen Referat aus der Mitte der Sprecher/innen des jeweiligen teilautonomen Referats vorgeschlagen wird. Die teilautonomen Referate haben die Möglichkeit, nach dem gleichen Verfahren genau eine Referent/in vorzuschlagen, die stellvertretend das Stimmrecht ausüben kann, falls die/der stimmberechtigte Referent/in verhindert ist. Als teilautonome Referate werden mindestens gebildet:

1. das Referat für Internationale Studierende (RIS),
2. das Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende (RBCS),
3. das Queer-Referat (Queer)

(2) Die Einrichtung und Auflösung zusätzlicher teilautonomer Referate erfolgt auf Beschluss des Studierendenparlaments. Der begründete Antrag muss mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht werden. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

(3) Die Modalitäten der Wahl der Sprecher/innen und Referent/innen der teilautonomen Referate werden durch eine pro Referat eigene Wahlordnung geregelt, die von den Vollversammlungen der jeweiligen Referate beschlossen werden und vom Studierendenparlament bestätigt werden müssen. Die Bestätigung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

(4) Auf den Vollversammlungen von teilautonomen Referaten, die erstmals eine Wahlordnung nach Absatz 3 beschließen sollen, besitzen alle Studierenden das Stimmrecht, die auch das aktive Wahlrecht zur Wahl des Studierendenparlaments besitzen. Die in Satz 1 genannten Voll-

versammlungen müssen vom Präsidium des Studierendenparlaments organisiert und mindestens vier Wochen vor dem Termin, an dem die Vollversammlung stattfinden soll, bekannt gemacht werden. Der AStA hat hierfür seine Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

(5) Zu nach Absatz 4 Satz 1 stattfindenden Vollversammlungen hat das Präsidium des Studierendenparlaments mindestens ein Mitglied aus seiner Mitte zu entsenden, um die Ergebnisse der Vollversammlung zu protokollieren.

(6) Die teilautonomen Referate und ihre Referent/innen unterliegen der Rechtsaufsicht, die durch die/den 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit der/dem 2.Vorsitzenden ausgeübt wird."

Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Spätestens in der ersten Sitzung des Studierendenparlaments nach ihrer Wahl müssen die Referent/innen der teilautonomen Referate bestätigt werden. Die Bestätigung bedarf jeweils der Zustimmung des Studierendenparlaments. Die Stimmberechtigung bzw. die Vertretungsregelung pro Referat ist dabei personengebunden auszuweisen. Die Zustimmung wird von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen."

Der vorher geltende Absatz 1 des Artikel 8 wird zu Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Spätestens in der ersten Sitzung nach der Wahl der Vorsitzenden stellt die/der 1. Vorsitzende den neugebildeten AStA, mit Ausnahme der Referent/innen der teilautonomen Referate, dem Studierendenparlament vor. Die Zusammensetzung des AStA bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments. Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend."

Der vorher geltende Absatz 2 des Artikel 8 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Bei einer Erweiterung oder Umbildung des AStA findet Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 auf die betroffenen Referent/innen entsprechende Anwendung."

Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der AStA oder einzelne Mitglieder können jederzeit zurücktreten. Wenn eine/r der beiden Vorsitzenden des AStA zurücktritt, endet das Amt aller übrigen AStA-Mitglieder."

Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder des AStA, die zurückgetreten sind oder deren Amt nach Absatz 1 Satz 2 oder mit Ablauf der Amtsperiode beendet ist, führen ihre Geschäfte bis zur Wahl beziehungsweise bis zur Berufung neuer Mitglieder fort. Ist die Fortführung der Geschäfte nicht gewährleistet, so ernennt die/der Präsident/in des Studierendenparlaments für die Übergangszeit kommissarische Mitglieder des AStA."

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Das Studierendenparlament kann dem AStA oder einzelnen seiner Mitglieder mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das Misstrauen aussprechen. Der begründete Antrag ist der/dem Präsident/in des Studierendenparlaments, dem AStA und den Fachschaftsräten spätestens am 7. Tage vor dem Tage, an dem er behandelt werden soll, einzureichen und den Mitgliedern des Studierendenparlaments mit der Einladung zu der betreffenden Sitzung zuzustellen. Mitglieder, denen das Studierendenparlament das Misstrauen ausgesprochen hat, scheiden aus dem AStA aus. Artikel 9 Absatz 2 gilt entsprechend."

Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der AStA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter die/der 1. oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend ist."

Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sind beide Vorsitzenden abwesend, so genügt es, wenn an ihrer Stelle ein von der/dem zuletzt amtierenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz beauftragte/r Referent/in anwesend ist."

Artikel 11 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst."

Artikel 11 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

Zwischen den Absätzen 1 und 2 wird ein neuer Absatz eingefügt:

„(2) Im AStA stimmberechtigt sind die beiden Vorsitzenden, die vom Studierendenparlament nach Artikel 8 Absatz 1 bestätigten Referent/innen und die nach Artikel 8 Absatz 2 vom Studierendenparlament als stimmberechtigt bestätigten Referent/innen der teilautonomen Referate."

Der vorher geltende Absatz 2 des Artikel 11 wird zu Absatz 3.

Der vorher geltende Absatz 3 des Artikel 11 wird zu Absatz 4.

Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die/Der Präsident/in und die/der Vizepräsident/in des Studierendenparlaments hat das Recht, an den Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teilzunehmen."

Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Das Studierendenparlament bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der Studentischen Selbstverwaltung. Es berät und unterstützt den AStA. Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für die Studierendenschaft kann es durch Beschluss entscheiden. Es nimmt den Rechenschaftsbericht des AStA entgegen und erteilt ihm Entlastung."

Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt. Die Wahl findet jährlich im Wintersemester statt."

Artikel 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Nähere über die Wahl regelt eine vom Studierendenparlament zu erlassende Wahlordnung."

Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte auf ein Jahr das Präsidium. Es setzt sich aus der/dem Präsident/in, der/dem Vizepräsident/in und den Schriftführer/innen zusammen."

Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung."

Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Die/Der Präsident/in beruft das Studierendenparlament nach eigenem Ermessen ein. Die/Der Präsident/in muss das Studierendenparlament einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es beantragt. Das Gleiche gilt, wenn der AStA, der Ältestenrat (Artikel 29) oder die/der Universitätspräsident/in den Antrag stellt."

Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Satzungsrecht nichts anderes bestimmt.“

Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Das Studierendenparlament handelt öffentlich. Es kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.“

Artikel 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen und in Ausschüssen mitzuwirken, die vom Studierendenparlament eingesetzt werden.“

Artikel 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Mitglied des Studierendenparlaments, das während seiner Amtsperiode dreimal unentschuldigt bei den Sitzungen des Studierendenparlaments gefehlt hat, verliert ihren/seinen Sitz im Studierendenparlament. Der Verlust ist der/dem Betroffenen mitzuteilen.“

Artikel 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die/Der Universitätspräsident/in hat das Recht, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.“

Artikel 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder des AStA, die dem Studierendenparlament nicht angehören, sowie Studierende, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Studierendenparlaments Aufgaben für die Studentische Selbstverwaltung wahrnehmen, haben im Studierendenparlament beratende Stimme in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs.“

Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„Die Versammlung der Studierenden beschließt

1. über Anträge an das Studierendenparlament und
2. über die Durchführung einer Urabstimmung.“

Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Die Versammlung wird von der/dem Präsident/in des Studierendenparlaments auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zwanzigstel der Studierendenschaft, auf Verlangen des Studierendenparlaments oder auf Wunsch der/des Universitätspräsident/in einberufen. Die Einberufung muss unverzüglich, spätestens am 7. Tage nach dem Eingang des Antrages erfolgen. Ort und Zeit der Versammlung sind mindestens 7 Tage vorher öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen erfolgt die Einberufung mit kürzerer Frist, mindestens jedoch 24 Stunden vorher.“

Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Studierendenschaft anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.“

Artikel 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Grund eines Beschlusses der Versammlung der Studierenden oder auf Grund eines Beschlusses des Studierendenparlaments, der mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird, führt die/der Präsident/in des Studierendenparlaments eine Urabstimmung durch.“

Artikel 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein in Urabstimmung gefasster Beschluss ist wirksam, wenn sich mehr als die Hälfte der Studierendenschaft für ihn ausspricht.“

Artikel 26 erhält folgende Fassung:

„Die Studierendenschaft hat das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den ihr angehörenden Studierenden Beiträge zu erheben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird.“

Artikel 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Beratung der Studierendenschaft bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans sowie in allen ihren Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten wird ein Wirtschaftsrat gebildet, dem ein vom Akademischen Senat zu bestellendes Mitglied des Lehrkörpers, ein von der/dem Universitätspräsident/in zu bestellendes Mitglied der Universitätsverwaltung und drei vom Studierendenparlament zu wählende Studierende angehören.“

Artikel 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die studentischen Mitglieder des Wirtschaftsrats dürfen nicht gleichzeitig dem AStA angehören. Für sie sind Vertreter/innen namhaft zu machen.“

Artikel 27 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Den Vorsitz im Wirtschaftsrat führt das vom Akademischen Senat bestellte Mitglied des Lehrkörpers, stellvertretend das von der/dem Universitätspräsident/in bestellte Mitglied der Universitätsverwaltung.“

Artikel 27 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Wirtschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann bestimmen, dass der Vorsitz in unabweisbaren Eilfällen Einwilligungen für den Wirtschaftsrat erteilen kann. Davon ist dem Wirtschaftsrat auf seiner nächsten Sitzung Mitteilung zu machen. “

Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Haushaltsplan wird vom Studierendenparlament beraten, verabschiedet und vom Wirtschaftsrat genehmigt.“

Artikel 28 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Näheres über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie über die Beteiligung des Wirtschaftsrats regelt eine Wirtschaftsordnung, die als Teil dieser Satzung gilt und im gleichen Verfahren wie die Satzung erlassen wird.“

Artikel 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ältestenrat ist das Schiedsgericht der Studierendenschaft. Er entscheidet

a) auf Antrag eines Organs der Studierendenschaft oder auf Antrag einer/eines mit Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung beauftragten Studierenden über die Auslegung dieser Satzung sowie der Vorschriften und Ordnungen, die vom Studierendenparlament beschlossen oder bestätigt sind,
b) auf Antrag des AStA über Maßnahmen nach Artikel 33,
c) in allen ihm vom Studierendenparlament sonst zugewiesenen Fällen.“

In Artikel 30 Absatz 3 werden die Worte „den Dekan“ durch „das Dekanat“ und „dem Dekan“ durch „dem Dekanat“ ersetzt.

Artikel 31 erhält folgende Fassung:

„Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine/n an der Universität Hamburg immatrikulierte/n Studierende/n als

Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in. Er gibt sich eine Verfahrensordnung, die vom Studierendenparlament bestätigt wird."

Artikel 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind."

Artikel 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen eine/n mit Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung beauftragte/n Studierende/n, die/der das Ansehen oder die Interessen der Studierendenschaft geschädigt hat oder ihre/seine ihr/ihm obliegenden besonderen Pflichten in anderer Weise verletzt hat, kann der Ältestenrat folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verwarnung,
2. zeitweiligen oder dauernden Entzug des Rechts, Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung wahrzunehmen."

Artikel 33 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erkennt der Ältestenrat auf zeitweiligen oder dauernden Entzug des Rechts, Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung wahrzunehmen, so trifft er in der Entscheidung eine Bestimmung darüber, ob die/der Betroffene berechtigt sein soll, ihre/seine Geschäfte bis zur Regelung der Nachfolge fortzuführen."

Artikel 33 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Ältestenrat kann eine/n Studierende/n, gegen die/den ein Verfahren nach Absatz 1 schwebt, von ihren/seinen Rechten innerhalb der Studentischen Selbstverwaltung suspendieren."

Artikel 34 erhält folgende Fassung:

„Eine Entscheidung nach Artikel 33 setzt einen Antrag des AStA voraus. Der Antrag wird vor dem Ältestenrat von einem nicht dem Ältestenrat angehörigen Mitglied des AStA vertreten. Der AStA muss den Antrag stellen, wenn das Studierendenparlament einen entsprechenden Beschluss gefasst hat oder wenn ein/e mit Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung beauftragte/r Studierende/r den AStA um Eröffnung eines Verfahrens gegen sich selbst ersucht."

Artikel 35 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen eine Entscheidung nach Artikel 33 können die/der Betroffene und der AStA innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen."

Artikel 39 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über vertrauliche Gegenstände hat jede/r mit Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung beauftragte Studierende Dritten gegenüber auch dann Stillschweigen zu bewahren, wenn sie/er aus ihrem/seinem Amt ausgeschieden oder wenn sie/er ihre/seine Aufgaben beendet hat."

Artikel 42 erhält folgende Fassung:

„Beschlüsse zur Änderung oder Außerkraftsetzung dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments. Im Falle einer Änderung kann nach Genehmigung der Änderung und deren Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger dort auch der Wortlaut der nach Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung der Satzung bekannt gemacht werden."

Nach dem Artikel 42 wird ein Artikel 42 a mit den folgenden Absätzen eingefügt:

„(1) Die am 30. Juni 2011 vom Studierendenparlament bestätigten Referent/innen des Queer-Referats gelten bis zum Beginn der Amtsperiode 2012/2013 als die nach Artikel 7 a Absatz 1 Satz 2 gewählten und nach Artikel 8 Absatz 2 bestätigten Sprecher/innen des Queer-Referats. Unabhängig von der Wahlordnung nach Artikel 7 a Absatz 3 nehmen sie innerhalb ihrer Amtszeit das Vorschlagsrecht ihres Referats gemäß Artikel 7 a Absatz 1 Sätze 4 und 5 wahr.

(2) Artikel 7 a Absatz 4 Satz 2 findet auf das Queer-Referat keine Anwendung.

(3) Zu der Vollversammlung des Queer-Referats, die erstmals eine Wahlordnung nach Artikel 7 a Absatz 3 beschließen soll, muss vom Referat mindestens vier Wochen vor dem Termin, an dem die Vollversammlung stattfinden soll, eingeladen werden. Der AStA hat hierfür seine Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Artikel 7va Absatz 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Dieser Artikel tritt außer Kraft, sobald das Studierendenparlament eine Wahlordnung für das Queer-Referat gemäß Artikel 7 a Absatz 3 bestätigt hat, frühestens jedoch am 15. April 2012, spätestens am 1. Januar 2013."

Nach dem Artikel 42 a wird ein Artikel 42 b mit den folgenden Absätzen eingefügt:

„(1) Die am 30. Juni 2011 vom Studierendenparlament bestätigten Referent/innen des IGBC gelten bis zum Beginn der Amtsperiode 2012/2013 als die nach Artikel 7 a Absatz 1 Satz 2 gewählten und nach Artikel 8 Absatz 2 bestätigten Sprecher/innen des Referats für behinderte und chronisch kranke Studierende. Unabhängig von der Wahlordnung nach Artikel 7 a Absatz 3 nehmen sie innerhalb ihrer Amtszeit das Vorschlagsrecht ihres Referats gemäß Artikel 7 a Absatz 1 Sätze 4 und 5 wahr.

(2) Artikel 7 a Absatz 4 Satz 2 findet auf das Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende keine Anwendung.

(3) Zu der Vollversammlung des Referats für behinderte und chronisch kranke Studierende, die erstmals eine Wahlordnung nach Artikel 7 a Absatz 3 beschließen soll, muss vom Referat mindestens vier Wochen vor dem Termin, an dem die Vollversammlung stattfinden soll, eingeladen werden. Der AStA hat hierfür seine Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Artikel 7 a Absatz 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Dieser Artikel tritt außer Kraft, sobald das Studierendenparlament eine Wahlordnung für das Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende gemäß Artikel 7 a Absatz 3 bestätigt hat, frühestens jedoch am 15. April 2012, spätestens am 1. Januar 2013."

Artikel 43 entfällt.

Die Überschrift „II. Der allgemeine Studenten-Ausschuß (AStA)" zwischen den Artikeln 2 und 3 wird durch „II. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)" ersetzt.

Die Überschrift „III. Das Studentenparlament" zwischen den Artikeln 12 und 13 wird durch „III. Das Studierendenparlament" ersetzt.

Die Überschrift „IV. Versammlung und Urabstimmung der Studenten" zwischen den Artikeln 21 und 22 wird durch „IV. Versammlung und Urabstimmung der Studierenden" ersetzt.

Die Überschrift „IX. Schlußbestimmungen" zwischen den Artikeln 40 und 41 wird durch „IX. Schlussbestimmungen" ersetzt.

Hamburg, den 6. August 2012

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1837

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Unternehmensflurbereinigung Dibbersen
Landkreis Harburg, Vf.-Nr. 3 06 2377

Im Flurbereinigungsverfahren Dibbersen, Landkreis Harburg sind durch die Anordnung vom 29.08.2012 gemäß § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende Flurstücke nachträglich zum Verfahren zugezogen worden:

Gemeinde Buchholz i.d.N., Stadt, Gemarkung Dibbersen, Flur 1, 35/2

Gemeinde Buchholz i.d.N., Stadt, Gemarkung Dibbersen, Flur 2, Flurstücke 32/14, 63/27, 73/1, 73/2, 74/6, und 76/14

Gemeinde Buchholz i.d.N., Stadt, Gemarkung Dibbersen, Flur 3, Flurstück 29/1

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – anzumelden beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung – Regionaldirektion Lüneburg – Amt für Landentwicklung – Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des FlurbG).

Lüneburg, den 30. August 2012

LGLN – Regionaldirektion Lüneburg
– Amt für Landentwicklung Lüneburg –
gez. Schwarz

Amtl. Anz. S. 1842

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Master Kirchenmusik der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 20. Juni 2012

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 26. Juni 2012 die vom Hochschulsenat am 20. Juni 2012 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 605), beschlossene Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kirchenmusik vom 1. Juli 2009 und 14. April 2010, zuletzt geändert am 11. Januar 2012 (Amtl. Anz. 2010 S. 2438, 2012 S. 423), gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Artikel I

1. Der Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ wird umbenannt in „Kirchenmusik“. Die Überschrift, Absatz 1 der Präambel und die §§ 1 Satz 1, 3, 4, 5 Absatz 1, 8 Absatz 5, 10 Satz 1, 12 Satz 1, 13 Satz 1, 28 Nummer 1, 29 Absatz 1 Nummer 3 und 31 Absätze 1 und 2 werden entsprechend geändert.
2. § 4 wird wie folgt geändert:

   „Der Aufnahmeantrag für Studierende der Hochschule ist an die Fachgruppensprecherin/den Fachgruppensprecher zu richten. Er ist in der Regel zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung Kirchenmusik zu stellen.“
3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   „(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
   1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem gegebenenfalls der Umfang eigener kirchenmusikalischer Aktivitäten hervorgehen soll,
   2. eine beglaubigte Abschrift der Ergebnisse der Bachelor-Prüfung
   3. eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
   4. der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder katholischen Kirche. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
   5. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist,
   6. der Nachweis einer gesunden und für den Kirchenmusikberuf ausreichenden stimmlichen Veranlagung durch Vorlage eines phoniaterischen Gutachtens (HNO-ärztliches Gutachten genügt nicht).“
4. § 10 wird wie folgt geändert:

   „Die Aufnahmeprüfungskommission für den Master Kirchenmusik besteht aus Teilkommissionen von
   - mindestens zwei Lehrenden, die das Fach Orgel lehren,
   - mindestens zwei Lehrenden, die das Fach Chorleitung lehren,
   - mindestens zwei Lehrenden, die das Fach Klavier lehren,
   - mindestens zwei Lehrenden, die das Fach Gesang lehren,
   - zwei Lehrenden, die die Fächer Theorie und Gehörbildung lehren.

   Die Mitglieder der einzelnen Teilprüfungskommissionen sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss benannt.“
5. § 16 Absatz 5 wird gestrichen.
6. § 26 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

   „(6) Folgende Module sind mit Modulprüfungen abzuschließen:

   Kernmodul instrumentale Hauptfächer (1. und 2. Semester)

   Kernmodul instrumentale Hauptfächer (3. und 4. Semester)

   Kernmodul nicht-instrumentale Hauptfächer (1. und 2. Semester)

   Kernmodul nicht-instrumentale Hauptfächer (3. und 4. Semester)

   Kernmodul chorisch-pädagogisches Vermittlungsmodul (1. und 2. Semester)

   Kernmodul chorisch-pädagogisches Vermittlungsmodul (3. und 4. Semester)

   Musiktheoretisches Modul (1. und 2. Semester)

   Musiktheoretisches Modul (4. Semester)

   Gottesdienstmodul (1. und 2. Semester)

Musikwissenschaftliches Modul (3. Semester)

Wahlmodul (1. und 2. Semester)

Wahlmodul (3. und 4. Semester)

Abschlussmodul."

7. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

– dem Masterabschlussprojekt:
  1. Orgel-Literaturspiel (öffentliches Konzert) und schriftliche Dokumentation,
  2. Kolloquium,
  3. Orgel-Improvisation;
– den weiteren Prüfungen:
  4. Orchesterleitung,
  5. Chorleitung (Durchführung einer Chorprobe),
  6. Oratorisches Konzert (Öffentliche Aufführung)."

8. § 31 Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„(1) Die Prüfungsteile gemäß § 30 Absatz 1 Nummern 4, 5 und 6 werden von einer Prüfungskommission abgenommen, welche aus mindestens drei Mitgliedern der Fachgruppe Kirchenmusik besteht.

(2) Das Master-Abschlussprojekt wird von einer Prüfungskommission abgenommen, welche aus mindestens drei Mitgliedern der Fachgruppe Kirchenmusik besteht."

9. § 32 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Aus allen Prüfungsteilen der Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

1. Masterabschlussprojekt zweifach

   Die Durchschnittsnote des Masterabschlussprojektes wird errechnet aus dem arithmetischen Mittel der folgenden Teilprüfungsnoten:

   – Konzert Orgel-Literaturspiel einschließlich der schriftlichen Dokumentation zweifach,
   – Kolloquium zweifach,
   – Orgel-Improvisation zweifach;
2. Chorleitung zweifach,
3. Orchesterleitung einfach,
4. Oratorisches Konzert einfach.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen."

10. Der Studienverlaufsplan und die Modulbeschreibungen für den Studiengang Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Master of Music in der Fassung vom 1. Juli 2009 und 14. April 2010 (Amtl. Anz. 2010 S. 2438) werden durch den in der Anlage beigefügten neuen Studienverlaufsplan und die beigefügten neuen Modulbeschreibungen vom 20. Juni 2012 ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Regelungen des Artikels I treten zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft. Studierende, die ihr Studium zum 1. Oktober 2007 oder später aufgenommen haben, können auf Antrag nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kirchenmusik vom 1. Juli 2009 und 14. April 2010, zuletzt geändert am 11. Januar 2012, weiterstudieren.

Hamburg, den 20. Juni 2012

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 1842

Anlage

Studienverlauf und Modulbeschreibungen Master Kirchenmusik (M.Mus.)

Inhalt

1 Studienverlauf und Modulbeschreibungen Master Kirchenmusik (M.Mus.)
1.1 Studienverlauf
1.2 Modulbeschreibungen instrumentale Kernmodule
1.2.1 Kernmodul 1 Instrumente
1.2.2 Kernmodul 2 Instrumente
1.3 Modulbeschreibungen nicht-instrumentale Kernmodule
1.3.1 Kernmodul 1 Nichtinstrumentale Hauptfächer
1.3.2 Kernmodul 2 Nichtinstrumentale Hauptfächer
1.3.3 Abschlussmodul Kirchenmusik Master
1.4 Kernmodule Chorisch-pädagogische Vermittlung
1.4.1 Kernmodul 1 Chorisch-pädagogische Vermittlung
1.4.2 Kernmodul 2 Chorisch-pädagogische Vermittlung
1.5 KM-Master Musiktheoretische Module
1.5.1 Musiktheorie 1
1.5.2 Musiktheorie 2
1.6 KM-Master Gottesdienstmodul
1.7 KM-Master Musikwissenschaftliches Modul

1 Studienverlauf und Modulbeschreibungen Master Kirchenmusik (M.Mus.)

1.1 Studienverlauf

	1. Sem.		2. Sem.			3. Sem.		4. Sem.		
Module / Teilmodule (Fächer)	SWS	**Cr**	SWS	**Cr**		SWS	**Cr**	SWS	**Cr**	
Kernmodule instrumentale Hauptf.	K-1-I-KM-Ma					K-2-I-KM-Ma				
Orgel-Literaturspiel (E)	1	**4**	1	**4**		1	**5**	1	**1**	E = Einzelunterricht
Orgel-Improvisation (E)	1	**4**	1	**4**		1	**4**	1	**1**	G = Gruppenunterricht
Klavier / hist. Tasteninstrumente (E)	1	**3**	1	**3**		1	**4**			S = Seminar
Kernmodule nichtinstrumentale Hauptfächer		K-1-NI-KM-Ma				K-2-NI-KM-Ma				
Orchesterleitung (G)	1	**3**	1	**3**		1	**3**	1	**1**	SWS = Semesterwochenstunden;
Chorleitung (E)	2	**4**	2	**4**		2	**4**	2	**1**	Cr = Credits nach ECTS (1 Cr. = 30 h)
Gesang (E)	0,75	**2**	0,75	**2**		0,75	**3**	0,75	**3**	Belegungszeitraum
Abschlussmodul										
Abschlussprojekt	Orgel-Literaturspiel									
	Kolloquium								**15**	
	Orgel-Improvisation									
weitere Prüfungen	Chorleitung								**1**	
	Oratorisches Konzert (öffentlich)								**2**	
	Orchesterleitung								**1**	
Kernmodule chorisch-pädagog. Vermittlungsfächer	K-1-CP-KM-Ma					K-2-CP-KM-Ma				
Chor (G)	3	**1,5**	3	**1,5**		3	**1,5**	3	**1,5**	
Übungschor (G)	1	**0,5**	1	**0,5**		1	**0,5**	1	**0,5**	
Musiktheoretisches Modul	Mth-1-KM-Ma									
Theorie / Tonsatz (E)	0,5	**2**	0,5	**2**						
Höranalyse (G)	1	**2**	1	**2**				Mth-2-KM-Ma		
Masterseminar Analyse (S)								1,5	**2**	
Gottesdienstmodul	GDM-1-KM-Ma									
Gregorianik (G)	1	**1**	1	**1**						
Musikwissenschaftliches Modul						Mw-1-KM-Ma				
Musikwissenschaftliches Seminar (G)						1,5	**2**			
Wahlmodule (freie Wahl)	6 Credits					3 Credits				
Summe Credits:		**30**		**30**			**30**		**30**	**Credits gesamt: 120**

1.2 Modulbeschreibungen instrumentale Kernmodule

1.2.1 Kernmodul 1 Instrumente

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 1 Instr-KM-Ma	K-1-I-KM-Ma
ECTS-Punkte	22	
Studiensemester	1. + 2. Semester	

Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Orgel-Literaturspiel (E)	117-M-03.1 /.2	35	205	1	8
	2.) Orgel-Improvisation (E)	117-M-04.1 /.2	35	205	1	8
	3.) Klavier / historische Tasteninstrumente (E)	116-B/M-02.1 /.2 116-M-03.1 /.2	35	145	1	6
Inhalte	1.) Erarbeitung von anspruchsvollen Werken der Orgelliteratur aus einem breiten stilistischen Spektrum. 2.) Erarbeitung und Vertiefung von unterschiedlichen Formen der choralgebundenen Improvisation (z.B. Duo, Trio, fugierte Formen, romantische Choralsonate) und verschiedenen Techniken der freien Improvisation (z.B. Passacaglia, Fantasie). Begleitsätze zu Kirchenliedern (Cantus firmus im Sopran, Tenor, Bass). Transpositionen von Begleitsätzen nach dem Gesangbuch. 3.) Erarbeiten und Spielen von anspruchsvoller Klavierliteratur (einschließlich Kammermusik) aus allen Stilepochen bis zum 20./21. Jahrhundert. Weitere Schwerpunkte: Vom-Blatt-Spiel und Liedbegleitung in höherem Schwierigkeitsgrad.					
Qualifikationsziele	- Technisch sichere und stilistisch differenzierte Interpretation. - Erweiterung der technischen Grundlagen und phantasievolle, kreative Gestaltung im gottesdienstlichen Kontext. - Erlangung eines technisch und musikalisch hohen Niveaus beim Vortrag von Klavierrepertoire und Kammermusikliteratur. Souveräne Bewältigung des Vom-Blatt-Spiels und fundierte Qualifikation für die spezifischen Anforderungen der Liedbegleitung. Ausprägung einer reifen, überzeugenden pianistisch-künstlerischen Persönlichkeit.					
Leistungsnachweis	1.) Dauer: ca. 20-30 Minuten - keine Werke aus der Aufnahmeprüfung: Vorspiel von drei anspruchsvollen Werken unterschiedlicher Stilistik. Eines dieser Werke ist in einem Zeitraum von vier Wochen selbständig zu erarbeiten und wird von der/dem Fachlehrer/in ausgewählt. 2.) Dauer: ca. 20-30 Minuten; a) Mit mindestens drei Tagen Vorbereitungszeit: zwei Choralbearbeitungen in unterschiedlichen Stilen, eines davon als Trio mit Cantus firmus im Tenor. b) Ohne Vorbereitungszeit: Zwei Choralbearbeitungen nach dem Gesangbuch Intonationen und Begleitsätze (auch transponiert bis zu einer Terz). Die Aufgaben werden von der Fachlehrerin/vom Fachlehrer gestellt. 3.) Dauer: ca. 20 Minuten. Vortrag von mindestens zwei anspruchsvollen Klavierstücken (d. h. auch von Sonatensätzen) aus verschiedenen Epochen. Ggf. kann ein Stück aus der Kammermusik- oder Konzertliteratur vorgetragen werden. Die Stücke, die in dieser Zwischenprüfung gespielt werden, können in das Programm der Abschlussprüfung aufgenommen werden. Mindestens 85 % Anwesenheit; rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung					
Koordination	Fachgruppensprecherin Kirchenmusik					
Empfohlene Basisliteratur	n.V.					

1.2.2 Kernmodul 2 Instrumente

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 2 Instr-KM-Ma			K-2-I-KM-Ma		
ECTS-Punkte	15					
Studiensemester	3. + 4. Semester					
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Orgel-Literaturspiel (E)	117-M-03.3 /.4	35	145	1	6
	2.) Orgel-Improvisation (E)	117-M-04.3 /.4	17,5	132,5	0,5	5
	3.) Klavier / histor. Tasteninstrumente (E) nur 3. Semester	116-B/M-02.3/ 116-M-03.3	17,5	102,5	1	4

Inhalte	1.) Erarbeitung und Vertiefung von anspruchsvollen, gewichtigen Werken der Orgelliteratur. 2.) Erweiterung und Vertiefung von unterschiedlichen Formen der choralgebundenen und freien Improvisation in einem breiten stilistischen Spektrum (barock, klassisch/romantisch, 20./21.Jh.). 3.) Erarbeiten und Spielen von anspruchsvoller Klavierliteratur (einschließlich Kammermusik) aus allen Stilepochen bis zum 20./21. Jahrhundert. Weitere Schwerpunkte: Klavierauszugspiel, Vom-Blatt-Spiel und Liedbegleitung in höherem Schwierigkeitsgrad.
Qualifikationsziele	- Technisch sichere, stilistisch differenzierte und eigenständige künstlerische Interpretation eines breiten Spektrums der Orgelliteratur. - Künstlerisch und liturgisch anspruchsvolles gottesdienstliches Spiel. Hinführung zu konzertanter Improvisation. - Erlangung eines technisch und musikalisch hohen Niveaus beim Vortrag von Klavierrepertoire und Kammermusikliteratur. Souveräne Bewältigung des Vom-Blatt-Spiels und fundierte Qualifikation für die spezifischen Anforderungen der Liedbegleitung. Ausprägung einer reifen, überzeugenden pianistisch-künstlerischen Persönlichkeit.
Leistungsnachweis	1.) + 2.) Teilnahme an internem Vorspiel, z.B. Klassenabend, Musizierstunde o.ä. 3.) Dauer: ca. 40 Minuten; Vortrag von mindestens drei schweren Klavierwerken aus verschiedenen Stilepochen einschließlich des 20./21. Jahrhunderts, ggf. teilweise aus dem Solokonzert – oder Kammermusikrepertoire. Mindestens eine vorbereitete anspruchsvolle Liedbegleitung. Vom-Blatt-Spiel einer mittelschweren Liedbegleitung und/oder eines Klavierauszugs. Mindestens 85 % Anwesenheit; rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung K1-I-KM-Ma
Koordination	Fachgruppensprecherin Kirchenmusik
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

1.3 Modulbeschreibungen nicht-instrumentale Kernmodule

1.3.1 Kernmodul 1 Nichtinstrumentale Hauptfächer

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 1 Nichtinstrumental-KM-Ma		K-1-NI-KM-Ma			
ECTS-Punkte	18					
Studiensemester	1. + 2. Semester					
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Orchesterleitung (G)	113-M-02.1 /.2	35	145	1	6
	2.) Chorleitung (G)	113-M-03.1 /.2	70	170	2	8
	3.) Gesang (E)	314-M-01.1 /.2	26,25	93,75	0,75	4
Inhalte	1.) Erarbeiten einer differenzierten Schlagtechnik, Analysieren und Einrichten von unterschiedlichen Partituren unter stilistischen und aufführungspraktischen Gesichtspunkten. Übersicht über die Verknüpfung instrumentaler und vokaler Bestandteile innerhalb einer Partitur anhand von geeigneter Literatur des kirchenmusikalischen und chorsinfonischen Repertoires. Erwerb effizienter Probenmethoden. 2.) Differenzierte Arbeit an Schlagtechnik und Gestensprache. Vertiefung einer persönlichen Ausdrucksweise. Erweiterung der Kenntnisse zur Behandlung der Laienstimme im Chor. Ausführliche Erarbeitung und Erwerb vielfältiger Probenmethoden für unterschiedliche Chorbesetzungen und Schwierigkeitsgrade. Erarbeitung von typischen Chorwerken des berufsspezifischen Repertoires unter besonderer Berücksichtigung neuer Literatur. Ausarbeitung differenzierter Interpretationen. Erwerb stilistischer Kompetenz und Fähigkeit zur Vermittlung künstlerischer Impulse. 3.) Entwicklung des individuellen Stimmfaches, vertiefte Arbeit an allen Bereichen der Stimmtechnik. Gesteigerter Schwierigkeitsgrad der Gesangsliteratur.					
Qualifikationsziele	- Fähigkeit zum Erfassen und Durchdringen komplexer Partituren des oratorischen und chorsinfonischen Repertoires. Technische Bewältigung aller dirigentischen Anforderungen. - Fähigkeit zu klarer Zeichengebung und effizienter Probentechnik mit unterschiedlichen Chorbesetzungen. Kompetenz zu selbständiger und stilsicherer Interpretation. - Erweitertes Wissen über stimmliche Vorgänge. Fähigkeit zum sicheren Einsatz der Stimmtechnik. Kompetenz zur Darstellung anspruchsvoller Gesangsliteratur.					
Leistungsnachweis	1.) + 2.) siehe Abschlussmodul.					

	3.) Vortrag von zwei Werken unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine größere Form (Arie, anspruchsvolles Kunstlied). Dauer ca. 10 Minuten. Mindestens 85 % Anwesenheit; rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung
Koordination	Fachgruppensprecherin Kirchenmusik
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

1.3.2 Kernmodul 2 Nichtinstrumentale Hauptfächer

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 2 Nichtinstrumental-KM-Ma		K-2-NI-KM-Ma			
ECTS-Punkte	15					
Studiensemester	3. + 4. Semester					
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Orchesterleitung (G)	113-M-02.3 /.4	35	85	1	4
	2.) Chorleitung (G)	113-M-03.3 /.4	70	80	2	5
	3.) Gesang (E)	314-M-01.3 /.4	26,25	153,75	0,75	6
Inhalte	1.) Vertiefen der differenzierten Schlagtechnik, Ausprägung einer eigenen dirigentischen Ausdrucksweise. Erkennen und Antizipieren spieltechnischer Besonderheiten und Schwierigkeiten, Entwickeln geeigneter Hilfestellungen und flüssiger Probenabläufe. Arbeit an instrumentalen und vokalen Bestandteilen innerhalb einer Partitur und ihre Verknüpfung miteinander anhand geeigneter Literatur des typischen Repertoires. Erwerb effizienter Probenmethoden. Training der Fähigkeit zur konzeptionellen Vorbereitung und flexiblen Gestaltung von Proben. Zeitmanagement. 2.) Vertiefung, Erweiterung und Differenzierung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Schlagtechnik. Weitere Aspekte der nonverbalen Kommunikation. Ergänzung und Erweiterung der Probenmethodik, Anregungen zu effizienter Arbeitsweise mit unterschiedlichen Chören, Training der komplexen Wahrnehmung, Erwerb eines exemplarischen Repertoires, das die Übertragung auf ein breites Spektrum der Chorliteratur ermöglicht. Beschäftigung mit Fragen der chorischen Stimmbildung, verbunden mit entsprechenden Übungen. Analyse und Ausarbeitung differenzierter Interpretationen, Erwerb stilistischer Kompetenz. 3.) Weiterentwicklung des individuellen Stimmfaches und der persönlichen Klangfarbe. Verstärkte Arbeit an allen Bereichen der Stimmtechnik. Repertoireerwerb anspruchsvoller Gesangsliteratur. Besonders hohe Gewichtung künstlerischer Gestaltung.					
Qualifikationsziele	- Fähigkeit zum Erfassen und Durchdringen komplexer Partituren des oratorischen und chorsinfonischen Repertoires. Fähigkeit zu zielgerichteten Proben mit unter-schiedlichen Orchesterbesetzungen, Erwerb technischer Kompetenz zur Bewältigung aller dirigentischen Anforderungen laut Prüfungsbedingungen. - Fähigkeit zur Durchführung eines öffentlichen Konzertes mit einem Werk für Soli, Chor und Orchester laut Prüfungsbedingungen. Fähigkeit zur Durchführung einer Chorprobe mit Erarbeitung eines anspruchsvollen Chorwerkes. - Ausprägung eines individuellen Stimmklanges. Fähigkeit zum sicheren Einsatz der Stimmtechnik. Kompetenz zu anspruchsvoller künstlerischer Gestaltung und selbständiger Interpretation.					
Leistungsnachweis	1.) + 2.) Öffentliche Probe 3.) Dauer ca. 25 Minuten 1. Auswendiger Vortrag (Ausnahme: Oratorium) von mindestens drei Werken unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine größere Form (Arie, anspruchsvolles Kunstlied). 2. Ein a-cappella gesungenes Werk. Auf künstlerische Gestaltung wird verstärkt geachtet. 3. Nachweis der Kenntnis physiologischer Grundbegriffe der Stimmbildung, speziell der chorischen Stimmbildung im Laienchor (auch aus den Modulen Chorleitung und Phonetik). Mindestens 85 % Anwesenheit; rechtzeitige Anmeldung zum vorgegebenen Prüfungstermin					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung K1-I-KM-Ma					
Koordination	Fachgruppensprecherin Kirchenmusik					
Empfohlene Basisliteratur	n.V.					

1.3.3 Abschlussmodul Kirchenmusik Master

Modulbezeichnung /-code	Abschlussmodul KM-Ma		AB-KM-Ma			
ECTS-Punkte	19					
Studiensemester	4. Semester					
Dauer / Art des Moduls	1 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Prüfungen Master-Abschlussprojekt	1.) Orgel-Literaturspiel	117-M-99.4	-	180	-	6
	2.) Kolloquium	117-M-98.4	-	150	-	5
	3.) Orgel-Improvisation	117-M-97.4	-	120	-	4
Weitere Prüfungen	4.) Orchesterleitung	113-M-02.4	-	30	-	1
	5.) Chorleitung	113-M-03.4	-	30	-	1
	6.) Oratorisches Konzert	117-M-96.4	-	60	-	2
Inhalte der Masterprüfung	Das **Abschlussprojekt** besteht aus einem **öffentlichen Konzert,** einem **Kolloquium** sowie der **Orgel-Improvisation**. 1.)+ 2.) In Konzert und Kolloquium müssen folgende Werke enthalten sein: - Musik aus der Zeit bis 1750 (außer J. S. Bach): 2 Werke - Musik von J. S. Bach: 1 freies Werk, 1 Triosonate und 2 Choralbearbeitungen - Musik der Klassik/Romantik (1750-ca.1900): 2 Werke - Musik des 20./21.Jh.: 2 Werke (davon ein Werk, das innerhalb der letzten 50 Jahre komponiert wurde) Eines dieser Werke ist in einem Zeitraum von 4 Wochen selbständig zu erarbeiten und wird von der / dem Fachlehrer/in ausgewählt. Das Konzert ist durch ein kommentiertes Konzertprogramm zu dokumentieren. Vom Blatt-Spiel einer mittelschweren Vorlage. Das Kolloquium enthält außerdem Fragen zur Orgelliteratur. Das Programm darf keine Werke aus der Aufnahmeprüfung, bzw. der 1. Modulprüfung enthalten. Dauer: Konzert ca. 60 Minuten Kolloquium ca. 60 Minuten. 3.) Dauer: ca. 40 min: a) Mit 5 Tagen Vorbereitungszeit: - ein großes choralgebundenes Werk (z.B. Partita, Choralfantasie) - ein freies Orgelstück zu einem gegebenen Thema (musikalisches Thema oder Bild oder Text). b) Ohne Vorbereitungszeit: - zwei Choralbearbeitungen nach dem Gesangbuch - Vorspiele und Begleitsätze zu Kirchenliedern (Cantus firmus im Sopran, Tenor und Bass) Die Aufgaben werden von dem/der Fachlehrer/in gestellt. **Weitere Prüfungen:** 4.) Dauer: ca. 45 Minuten; Durchführen einer Orchesterprobe, vorzugsweise mit dem zur öffentlichen Aufführung vorbereiteten Werk für Chor, Soli und Orchester (siehe Master-Abschlussprüfung Chorleitung /Konzert) 5.)+6.) Dauer: ca. 60 Minuten; Öffentliche Aufführung eines selbständig erarbeiteten Werkes für Soli, Chor und Orchester. Alternativ: Aufführung einer Folge von Chorwerken a-cappella aus unterschiedlichen Epochen. Durchführung einer Chorprobe mit einem vorgegebenen anspruchsvollen Werk der Chorliteratur auch unter Berücksichtigung stimmbildnerischer Aspekte. Vorlage eines Probenkonzepts, Vorbereitungszeit 2 Wochen.					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung K1-I-KM-Ma					
Koordination	Fachgruppensprecherin Kirchenmusik					
Empfohlene Basisliteratur	n.V.					

1.4 Kernmodule Chorisch-pädagogische Vermittlung

1.4.1 Kernmodul 1 Chorisch-pädagogische Vermittlung

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 1 Chorisch-pädagogisch-KM-Ma		K-1-CP-KM-Ma			
ECTS-Punkte	4					
Studiensemester	1. + 2. Semester					
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Chor (G)	114-B/M-02.1 /.2	105	-	3	3
	2.) Übungschor (G)	113-B/M-04.1 /.2	35	-	1	1
Inhalte	1.) Erarbeitung von Chorliteratur a cappella oder mit Orchester. Gehörschulung, Ensembletechniken, stilgerechte Aufführung von Musik verschiedener Epochen. Außerdem Stimmbildung und Vermittlung von Probentechniken. 2.) Chorische Stimmbildung und Probenarbeit unter Leitung von Studierenden aus allen Semestern.					
Qualifikationsziele	- Kenntnis der Arbeitsweise eines Chores. Repertoirekenntnis der Chorliteratur. Fähigkeit, mit der eigenen Stimme im Verband eines Ensembles angemessen umgehen zu können. Spezielle Kenntnisse in den Bereichen Homogenität, Balance und Intonation. - Erwerb von Literaturkenntnis. Reflexion unterschiedlicher Probenmethoden. Diskussion verschiedener Konzepte. Training einfacher und komplizierter Schlagtechnik.					
Leistungsnachweis	1.) Proben- und Konzertteilnahme, Testatpflicht 2.) Durchführung von Proben und chorischer Stimmbildung nach Vereinbarung. Mindestens 85 % Anwesenheit					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung					
Koordination	Fachgruppensprecherin Kirchenmusik					
Empfohlene Basisliteratur	n.V.					

1.4.2 Kernmodul 2 Chorisch-pädagogische Vermittlung

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 2 Chorisch-pädagogisch-KM-Ma		K-2-CP-KM-Ma			
ECTS-Punkte	4					
Studiensemester	3. + 4. Semester					
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Chor (G)	114-B/M-02.3 /.4	105	-	3	3
	2.) Übungschor (G)	113-B/M-04.3 /.4	35	-	1	1
Inhalte	Siehe Modul K-1-CP-KM-Ma.					
Qualifikationsziele	Siehe Modul K-1-CP-KM-Ma.					
Leistungsnachweis	1.) Proben- und Konzertteilnahme, Testatpflicht 2.) Durchführung von Proben und chorischer Stimmbildung nach Vereinbarung. Mindestens 85 % Anwesenheit					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung K-1-CP-KM-Ma					
Koordination	Fachgruppensprecherin Kirchenmusik					
Empfohlene Basisliteratur	n.V.					

1.5 KM-Master Musiktheoretische Module

1.5.1 Musiktheorie 1

Modulbezeichnung /-code	Musiktheorie 1 Master Kirchenmusik		Mth-1-KM-Ma			
ECTS-Punkte	4					
Studiensemester	1. + 2. Semester					
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Theorie / Tonsatz / Komposition (E)	112-M-07.1 /.2	17,5	42,5	0,5	2
	2.) Höranalyse (G)	112-M-05.1 /.2	35	25	1	2
Inhalte	1.) Ansätze der analytischen Betrachtung. Techniken der Analyse bei Werken aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Techniken des Arrangierens. Entwicklung kompositorischer Ideen für ein bestehendes Ensemble. Umgang mit aufführungstechnischen Problemen. 2.) Vertiefend der höranalytische Arbeit. Großformale Analyse und Analyse im Detail anhand von Werken oder Werkausschnitten mit komplexeren Strukturen unterschiedlicher Besetzungen und Stilepochen. Interpretationsvergleiche und Aspekte historischer Aufführungspraxis.					
Qualifikationsziele	- Anwendung der Analysemethoden auf ein Werk aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Anwendung der bisher erworbenen satztechnischen Kenntnisse in der Praxis. Fähigkeit zu kreativem Umgang mit den jeweils aktuell möglichen Besetzungen und Fähigkeiten von Mitwirkenden. - Fähigkeit zur ordnenden Wahrnehmung eines komplexen Werkes oder Werkausschnittes und zur Gewichtung der verschiedenen kompositorischen Elemente. Fähigkeit zur Beschreibung der Struktur (im Detail und im Ganzen) einer Komposition.					
Leistungsnachweis	1.) Analyse eines nach 1950 entstandenen Werkes (ca. 30 Seiten á 2500 Zeichen). Oder: Aufführung einer eigenen Komposition oder eines Arrangements für Chor oder Instrumentalensemble (mindestens 3 Spieler, Dauer ca. 5 bis 10 Min.). 2.) Klausur (30 Minuten): Höranalyse eines Werkes oder Werkausschnittes. Mindestens 85 % Anwesenheit					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung					
Koordination	Fachgruppensprecher/in Kirchenmusik, Musiktheorie					
Empfohlene Basisliteratur	n.V.					

1.5.2 Musiktheorie 2

Modulbezeichnung /-code	Musiktheorie 2 Master Kirchenmusik		Mth-2-KM-Ma			
ECTS-Punkte	2					
Studiensemester	3. oder 4. Semester					
Dauer / Art des Moduls	1 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	Masterseminar Analyse (G)	112-M-29.3	26,25	33,75	1,5	2
Inhalte	Verschiedene Aspekte zu einem musikalischen Werk werden thematisiert und bearbeitet. Es werden nicht nur rein musikalische Inhalte differenziert betrachtet, sondern auch Implikationen dieser Inhalte hinein in allgemein ästhetische, philosophische, zeitgeschichtliche und soziologische Sichtweisen.					
Qualifikationsziele	Ausbau der Fähigkeit, selbständig musikalische Werke auf deren ästhetische, soziologische, harmonische oder formale Aspekte hin zu durchleuchten. Schärfung und Differenzierung der sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten zusammen mit einem klaren Vorstellungsvermögen, so dass eine Darstellung rein musikalischer oder auch musik-semantischer oder musik-soziologischer Aspekte erreicht wird.					
Leistungsnachweis	Hausarbeit gemäß den oben beschriebenen Qualifikationszielen, in Absprache mit dem/der Fachlehrer/in. Mindestens 85 % Anwesenheit					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung K-1-CP-KM-Ma					

Koordination	Fachgruppensprecher/in Musiktheorie
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

1.6 KM-Master Gottesdienstmodul

Modulbezeichnung /-code	Gottesdienstmodul Master Kirchenmusik		GDM-1-KM-Ma			
ECTS-Punkte	2					
Studiensemester	1.+2. Semester					
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	Gregorianik (G)	136-M-06.1 /.2	35	25	1	2
Inhalte	Ausgehend von einer Wiederholung der Quadratnotation und ihrer Besonderheiten liegt ein erster Schwerpunkt auf der Handschriftenkunde, beschränkt auf die Codices St. Gallen 359, Einsiedeln 121 und Laon 239. Das mündet in das zentrale Thema des Moduls, die Semiologie (Neumenkunde), die in ihrer Bedeutung für die sängerische Gestaltung, als Geste der Singleitung, als Ausdruck theologischer Rhetorik und als Auslöser für Tonkorrekturen gegenüber der Vaticana besprochen wird. In der Arbeit mit dem Graduale Triplex steht die Formenlehre im Mittelpunkt: Gesänge des Ordinarium, des Propriums sowie Hymnen und andere Formen werden unter semiologischen Gesichtspunkten erarbeitet. Das Modul wird abgerundet durch Informationen zur Literaturkunde, zur Spiritualität und zur Entwicklungs- und Forschungsgeschichte.					
Qualifikationsziele	Sicherer Umgang mit dem Graduale Triplex. Fähigkeit zur selbstständigen semiologischen Erarbeitung größerer Gesänge (mit Tonkorrekturen). Kenntnis der Entwicklung. Kenntnis ergänzender Literatur sowie der wichtigsten Formen. Fähigkeit zur Nutzung der St. Galler Neumen als dirigentische Gesten.					
Leistungsnachweis	Dauer: 15 Min.; Nachweis der Kenntnis der Entwicklung der Gregorianik. Nachweis der Kenntnis ergänzender Literatur und der Formenlehre. Singen größerer Gregorianischer Choräle in semiologischer Interpretation (vorbereitet und vom Blatt). Mindestens 85 % Anwesenheit					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung					
Koordination	Fachgruppensprecher/in Kirchenmusik					
Empfohlene Basisliteratur	Arbeitsgrundlage: Graduale Triplex, Solesmes 1979; G.Joppich: Der Gregorianische Choral					

1.7 KM-Master Musikwissenschaftliches Modul

Modulbezeichnung /-code	Musikwissenschaft 1 Master Kirchenmusik		MW-1-KM-Ma			
ECTS-Punkte	2					
Studiensemester	3. Semester (empfohlen) oder 2. Semester					
Dauer / Art des Moduls	1 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	Musikwissenschaft (G)	311-M-15.3	26,25	33,75	1,5	2
Inhalte	Vertiefte Beschäftigung mit einem Thema des gewählten Fachgebietes: Musikwissenschaft oder Liturgik oder Hymnologie					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung und überzeugenden Darstellung kirchenmusikalisch relevanter Themen auf einem der o.g. Gebiete.					
Leistungsnachweis	Hausarbeit oder Referat, Themen in Absprache mit dem/der Fachlehrer/in Mindestens 85 % Anwesenheit					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung					
Koordination	Fachgruppensprecher/in Musikwissenschaft					
Empfohlene Basisliteratur	n.V.					

Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Music

Vom 20. Juni 2012

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 26. Juni 2012 die vom Hochschulsenat am 20. Juni 2012 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 605), beschlossene Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Music vom 1. Juli 2009, zuletzt geändert am 11. Januar 2012 (Amtl. Anz. 2009 S. 2097, 2012 S. 423), gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Artikel I

1. Der Studiengang „Evangelische Kirchenmusik“ wird umbenannt in „Kirchenmusik“. Die Überschrift, die Präambel und die §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 6 Absatz 1, 8 Satz 1, 9 Satz 1, 25 Nummer 1 werden entsprechend geändert.
2. § 1 Studienberechtigung wird wie folgt geändert:

   „(1) Zum Studium im Studiengang Kirchenmusik ist berechtigt, wer

   1. die Aufnahmeprüfung bestanden hat,
   2. die allgemein bildenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Allgemeinbildende Zugangsvoraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung.
   3. einer evangelischen oder katholischen Kirchengemeinde angehört; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
   4. Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (vgl. § 3).“
3. § 22 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

   „(7) Folgende Module sind mit Modulprüfungen abzuschließen:

   Kernmodul Orgel (1. bis 4. Semester)
   Kernmodul Orgel (5. und 6. Semester)
   Kernmodul Orgel (7. und 8. Semester)
   Kernmodul Instrumental (1. und 2. Semester)
   Kernmodul Instrumental (3. und 4. Semester)
   Kernmodul Instrumental (5. bis 8. Semester)
   Kernmodul nicht-instrumentale Hauptfächer (1. und 2. Semester)
   Kernmodul nicht-instrumentale Hauptfächer (3. und 4. Semester)
   Kernmodul nicht-instrumentale Hauptfächer (5. bis 8. Semester)
   Kernmodul chorisch-pädagogisches Vermittlungsmodul (1. und 2. Semester)
   Kernmodul chorisch-pädagogisches Vermittlungsmodul (3. und 4. Semester)
   Kernmodul chorisch-pädagogisches Vermittlungsmodul (5. und 6. Semester)
   Kernmodul chorisch-pädagogisches Vermittlungsmodul (7. und 8. Semester)
   Gottesdienstliche Module (1. bis 4. Semester)
   Musiktheoretisches Modul (1. und 2. Semester)
   Musiktheoretisches Modul (3. und 4. Semester)
   Musiktheoretisches Modul (5. und 6. Semester)
   Musiktheoretisches Modul (7. und 8. Semester)
   Musikwissenschaftliches Modul (1. und 2. Semester)
   Musikwissenschaftliches Modul (5. Semester)
   Modul Popularmusik (5. und 6. Semester)
   Wahlmodul (1. bis 4. Semester)
   Wahlmodul (5. bis 8. Semester)
   Abschlussmodul."
4. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   „(1) Die zum Ende des 4. Semesters in den Kernmodulen Orgel, Instrumental, nicht-instrumentale Hauptfächer und chorisch-pädagogische Vermittlung durchzuführenden Modulprüfungen sind Zwischenprüfungen im Sinne des § 61 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes gleichgestellt. Die einzelnen Prüfungsanforderungen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.“
5. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   „(1) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

   1. dem Bachelor-Projekt; es besteht aus den folgenden Prüfungsteilen:

   1.1 Orgel-Literaturspiel (einschließlich eines kommentierten Konzertprogramms),
   1.2 Orgelimprovisation,
   1.3 Chorleitung;

   den weiteren Abschlussprüfungen:

   2. einer Prüfung im Fach Orchesterleitung,
   3. einer Prüfung im Fach Klavier,
   4. einer Prüfung im Fach Gesang.

   Die Prüfungsanforderungen gehen aus den Modulbeschreibungen hervor."
6. § 29 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   „(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese setzt sich zusammen aus den folgenden Noten bzw. Teilnoten mit folgender Gewichtung:

1. Teilnote für das Bachelorprojekt	dreifach,
2. Note für Orchesterleitung	zweifach,
3. Note für Klavier	zweifach,
4. Note für Gesang	zweifach.

   Dabei wird die Teilnote für das Bachelorprojekt aus dem Durchschnitt der Noten für die Prüfungsteile Orgel-Literaturspiel, Orgelimprovisation und Chorleitung gebildet."
7. Der Studienverlaufsplan und die Modulbeschreibungen für den Studiengang Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Music in der Fassung vom 1. Juli 2009 (Amtl. Anz. 2010 S. 2524) werden durch den beigefügten neuen Studienverlaufsplan und die neuen Modulbeschreibungen vom 20. Juni 2012 ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Regelungen des Artikels I treten zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft. Studierende, die ihr Studium zum 1. Oktober 2007 oder später aufgenommen haben, können auf Antrag nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Music in der Fassung vom 1. Juli 2009 weiterstudieren.

Hamburg, den 20. Juni 2012

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Hochschule für Musik und Theater Hamburg **Studiendekanat I**
Studienplan künstlerisch/pädagogischer Bachelor of Music
Kirchenmusik

Mai 12

	Grundstudium								Hauptstudium							
	1. Sem.		**2. Sem.**		**3. Sem.**		**4. Sem.**		**5. Sem.**		**6. Sem.**		**7. Sem.**		**8. Sem.**	
Module / Teilmodule	SWS	**Cr**	SWS	**Cr**	SWS	**Cr**	SWS	**Cr**	SWS	**Cr**	SWS	**Cr**	SWS	**Cr**	SWS	**Cr**
Kernmodule Orgel	K-1-Og-KM-Ba								K-2-Og-KM-Ba				K-3-Og-KM-Ba			
Orgel-Literaturspiel (E)	1	**4**	1	**4**	1	**4**	1	**4**	1	**4**	1	**6**	1	**6**	1	**3**
Orgel-Improvisation (E)	0,5	**3**	0,5	**3**	0,5	**3**	0,5	**3**	0,75	**3**	0,75	**3**	0,75	**3**	0,75	**2**
Kernmodule Instrumental	K-1-I-KM-Ba				K-2-I-KM-Ba				K-3-I-KM-Ba							
Klavier (E)	1	**2**	1	**2**	1	**3**	1	**3**	1	**3**	1	**3**	1	**3**	1	**2**
Generalbassspiel (E)					0,5	**2**	0,5	**2**								
Kernmod. Nichtinstr. Hauptfächer	K-1-NI-KM-Ba				K-2-NI-KM-Ba				K-3-NI-KM-Ba							
Chorleitung (G)	2	**2**	2	**2**	2	**2**	2	**2**	2	**2**	2	**2**	2	**2**	2	**1**
Gesang (E)	0,75	**2**	0,75	**2**	0,75	**2**	0,75	**2**	0,75	**2**	0,75	**2**	0,75	**2**	0,75	**1**
Orchesterleitung (G)									2	**2**	2	**2**	P 1	**2**	1	**1**
Abschlussmodul																AB-KM-Ba
Abschlussprojekt	Orgel-Literaturspiel															
	Orgel-Improvisation															**8**
	Chorleitung															
weitere Prüfungen	Klavier															**2**
	Orchesterleitung															**1**
	Gesang															**1**
Kernmod. chorisch-pädag. Vermittlung	K-1-CP-KM-Ba				K-2-CP-KM-Ba				K-3-CP-KM-Ba				K-4-CP-KM-Ba			
Chor (G)	3	**2**	3	**2**	3	**2**	3	**2**	3	**2**	3	**2**	3	**2**	3	**2**
Übungschor (G)	1	**1**	1	**1**	1	**1**	1	**1**	1	**1**	1	**1**	1	**1**	1	**1**
Sprecherziehung (G)	1	**1**	1	**1**												
Gemeindesingen (G)	1	**1**	1	**1**												
Phonetik (G)					1,5	**1**	1,5	**1**								
Kinderchorleitung (G)									1,5	**1**	1,5	**1**				
Gottesdienstliche Module	GDM-1-KM-Ba															
Theologie (G)	1	**1**	1	**1**	1	**1**	1	**1**								
Liturgik (G) + Hausarb.	1	**1**	1	**1**	1	**1**	1	**1**								
Choralkunde (G)	1	**1**	1	**1**	1	**1**	1	**1**								
Hymnologie (G)	1	**1**	1	**1**	1	**1**	1	**1**								
Musiktheoretische Module	Mth-1-KM-Ba				Mth-2-KM-Ba				Mth-3-KM-Ba				Mth-4-KM-Ba			
Musiktheorie 1 + 2 (G)	1	**2**	1	**2**	1	**2**	1	**2**	1	**2**	1	**2**	1	**2**	1	**2**
Gehörbildung 1 + 2 (G)	1	**1**	1	**1**	1	**1**	1	**1**	1	**2**	1	**2**				
Generalbass (E)	0,5	**1**	0,5	**1**												
Partiturspiel (E)									0,5	**2**	0,5	**2**	0,5	**2**	0,5	**2**
Formenlehre/Analyse 1 + 2 (G)	Belegungszeitraum				2	**1**	2	**1**								
Formenlehre Hausarbeit														**3**		
Musikwissenschaftliche Module	Mw-1-KM-Ba															
Kirchenmusikgeschichte (G)	1,5	**1**	1,5	**1**	Belegungszeitraum											
Orgelkunde (G)	1,5	**1**	1,5	**1**					Mw-2-KM-Ba							
Seminar Einf. Wiss. Arbeiten (G)							Belegungsz.		1,5	**2**						
Modul Popularmusik									Pop-1-KM-Ba							
Blockseminare / Projekte Pop / Jazz									1,5	**2**	1,5	**2**	Belegungszeitraum			
Wahlmodule (freie Wahl)	12 Credits								3 Credits							
	2		2		2		2		0		0		2		1	
Summe Credits / Semester:	**30**		**30**		**30**		**30**		**30**		**30**		**30**		**30**	

E = Einzelunterricht; G = Gruppenunterricht; S = Seminar; V = Vorlesung
SWS = Semesterwochenstunden; Cr. = Credits nach ECTS (1 Cr. = 30 h)

Summe Credits gesamt: 240

Modulbeschreibungen Bachelor of Music Kirchenmusik

Inhaltsverzeichnis

1 Modulbeschreibungen Bachelor of Music Kirchenmusik
1.1 Kernmodule Orgel
1.1.1 Kernmodul 1 Orgel
1.1.2 Kernmodul 2 Orgel
1.1.3 Kernmodul 3 Orgel
1.2 Kernmodule Instrumente
1.2.1 Kernmodul 1 Instrumente
1.2.2 Kernmodul 2 Instrumente
1.2.3 Kernmodul 3 Instrumente
1.3 Kernmodule Nichtinstrumental Kirchenmusik
1.3.1 Kernmodul 1 Nicht Instrumental
1.3.2 Kernmodul 2 Nicht Instrumental
1.3.3 Kernmodul 3 Nicht Instrumental
1.4 Abschlussmodul Kirchenmusik Bachelor
1.5 Kernmodule chorisch-pädagogische Vermittlung Kirchenmusik
1.5.1 Kernmodul 1 chorisch-pädagogische Vermittlung
1.5.2 Kernmodul 2 chorisch-pädagogische Vermittlung
1.5.3 Kernmodul 3 chorisch-pädagogische Vermittlung
1.5.4 Kernmodul 4 chorisch-pädagogische Vermittlung
1.6 Gottesdienstliche Module Kirchenmusik
1.6.1 Gottesdienstmodul 1
1.7 Musiktheoretische Module Kirchenmusik
1.7.1 Musiktheorie 1
1.7.2 Musiktheorie 2
1.7.3 Musiktheorie 3
1.7.4 Musiktheorie 4
1.8 Musikwissenschaftliche Module Kirchenmusik
1.8.1 Musikwissenschaft 1
1.8.2 Musikwissenschaft 2
1.9 Modul Popularmusik

1 Modulbeschreibungen Bachelor of Music Kirchenmusik

1.1 Kernmodule Orgel

1.1.1 Kernmodul 1 Orgel

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 1 Orgel-KM-Ba		K-1-Og-KM-Ba			
ECTS-Punkte	28					
Studiensemester	1. + 2. + 3. + 4. Semester					
Dauer / Art des Moduls	4 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Orgel-Literaturspiel (E)	117-B-03.1 /.2	70	410	1	16
	2.) Orgel-Improvisation (E)	117-B-04.1 /.2	35	325	0,5	12
Inhalte	1.) Erarbeitung von grundlegenden Werken der Orgelliteratur, die sowohl choralgebundene als auch Cantus-firmus-freie Werke unterschiedlicher Stilrichtungen beinhalten. 2.) Erarbeitung der Grundlagen des liturgischen Orgelspiels (insbesondere Intonationen zu und Harmonisierung von Kirchenliedern) unter Einbeziehung von Choralbearbeitungen und kurzen freien Improvisationen.					
Qualifikationsziele	- Fähigkeit zum sicheren Spiel von choralgebundener und Cantus-firmus-freier Orgelliteratur laut Prüfungsanforderung. - Erwerb improvisatorischer Fähigkeiten mit dem Ziel eines kreativen und stilistisch differenzierten gottesdienstlichen Orgelspiels. Fähigkeit zu freier Improvisation.					
Leistungsnachweis	1.) Modulprüfung gleichzeitig landeskirchliche C-Prüfung, Prüfungsbedingungen: Dauer ca. 20 Minuten. Vorspiel von drei mittelschweren Werken aus unterschiedlichen Stilrichtungen. 2.) Modulprüfung gleichzeitig landeskirchliche C-Prüfung, Prüfungsbedingungen:Dauer ca. 20 min. Liturgisches Orgelspiel wie in einem Gottesdienst mit einer Vorbereitungszeit von mindestens drei Tagen: 1. eine kurze Choralbearbeitung und drei Begleitsätze in verschiedenen Ausführungsarten (manualiter, auf einem Manual und Pedal, mit hervorgehobenem cantus firmus) 2. eine kurze freie Improvisation 3. Spiel von 4stimmigen Begleitsätzen aus einer vom Prüfling vorgelegten Liste von 5 vorbereiteten Sätzen 4. Ohne Vorbereitungszeit: kurze Intonationen und Begleitsätze zu Liedern und liturgischen Weisen aus dem Gesangbuch Die Aufgaben werden von der Fachlehrerin/vom Fachlehrer gestellt. Mindestens 85 % Anwesenheit;					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung; Gute Kenntnisse der deutschen Sprache					
Koordination	Prof. Zerer / Prof. Pardall					
Empfohlene Basisliteratur	n.V.					

1.1.2 Kernmodul 2 Orgel

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 2 Orgel-KM-Ba		K-2-Og-KM-Ba			
ECTS-Punkte	16					
Studiensemester	5. + 6. Semester					
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Orgel-Literaturspiel (E)	117-B-03.1 bis .4	35	265	1	10
	2.) Orgel-Improvisation (E)	117-B-04.1 bis .4	17,5	162,5	0,5	6
Inhalte	1.) Vertiefung und Erweiterung von Orgelliteratur aus einem breiten stilistischen Spektrum, insbesondere von choralgebundenen Werken. 2.) Erweiterung und Vertiefung von unterschiedlichen Formen des liturgischen Orgelspiels. Verwendung zeitgenössischen Liedgutes.					
Qualifikationsziele	1.) Fähigkeit zum sicheren Orgelspiel laut Prüfungsanforderung. 2.) Fähigkeit zu differenziertem Orgelspiel im Gottesdienst. Erwerb weiterer Fähigkeiten zu freier Improvisation.					
Leistungsnachweis	1.) Dauer ca. 20 Minuten; Stichproben aus einer Repertoireliste von 10 Choralbearbeitungen aus mindestens drei unterschiedlichen Stilrichtungen. 2.) Dauer ca. 15 min; mit einer Vorbereitungszeit von mindestens drei Tagen:					

	1. Partita oder einfaches Trio zu einem Kirchenlied Ohne Vorbereitungszeit 2. Intonationen und Begleitsätze zu Liedern aus dem Gesangbuch (unter Berücksichtigung auch des zeitgenössischen Liedgutes und liturgischer Weisen); die Aufgaben werden von der Fachlehrerin/vom Fachlehrer gestellt. Mindestens 85 % Anwesenheit
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung K-1-Og-KM-Ba
Koordination	Prof. Zerer / Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

1.1.3 Kernmodul 3 Orgel

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 3 Orgel-KM-Ba		K-3-Og-KM-Ba			
ECTS-Punkte	14					
Studiensemester	7. + 8. Semester					
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Orgel-Literaturspiel (E)	117-B-03.5 /.6	35	265	1	9
	2.) Orgel-Improvisation (E)	117-B-04.5 /.6	26,25	153,75	0,75	5
Inhalte	1.) Vertiefung und Erweiterung von Orgelliteratur aus einem breiten stilistischen Spektrum, insbesondere von choralgebundenen Werken. 2.) Erweiterung und Vertiefung von unterschiedlichen Formen des liturgischen Orgelspiels. Verwendung zeitgenössischen Liedgutes.					
Qualifikationsziele	1.) Fähigkeit zum sicheren Orgelspiel laut Prüfungsanforderung. 2.) Fähigkeit zu differenziertem Orgelspiel im Gottesdienst. Erwerb weiterer Fähigkeiten zu freier Improvisation.					
Leistungsnachweis	Teilnahme an internem Konzert (Klassenabend, Musizierstunde o.ä.). Prüfungen siehe Abschlussmodul. Mindestens 85 % Anwesenheit					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung K-2-Og-KM-Ba					
Koordination	Prof. Zerer / Prof. Pardall					
Empfohlene Basisliteratur	n.V.					

1.2 Kernmodule Instrumental

1.2.1 Kernmodul 1 Instrumental

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 1 Instrumental-KM-Ba		K-1-I-KM-Ba			
ECTS-Punkte	4					
Studiensemester	1. + 2. Semester					
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	Klavier (E)	116-B/M-02.1/.2	35	85	1	4
Inhalte	Erarbeitung grundlegender technischer Fähigkeiten (Übungen und Etüden). Erarbeitung grundlegender Klavierwerke unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Stilepochen.					
Qualifikationsziele	Fähigkeit, Klavierwerke in ihrer Verschiedenheit stilgerecht zu verstehen und zu interpretieren sowie die Grundlagen einer differenzierten und soliden Klaviertechnik im Gegensatz zur Orgelspieltechnik zu verstehen und anzuwenden.					
Leistungsnachweis	Dauer ca.15 Minuten, Vorspiel von zwei bis drei mittelschweren Werken verschiedener Epochen. Mindestens 85 % Anwesenheit;					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung; Gute Kenntnisse der deutschen Sprache					
Koordination	Prof. Zerer / Prof. Pardall					
Empfohlene Basisliteratur	n.V.					

1.2.2 Kernmodul 2 Instrumental

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 2 Instrumental-KM-Ba		K-2-I-KM-Ba			
ECTS-Punkte	10					
Studiensemester	3. + 4. Semester					
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Klavier (E)	116-B/M-02.3 /.4	35	145	1	6
	2.) Generalbassspiel (E)	118-B-04.3 /.4	17,5	102,5	0,5	4
Inhalte	1.) Erweiterung der technischen Fähigkeiten und des Repertoires. Vertiefung der stilistischen Breite. Förderung des Auswendigspielens. Begleitend: Vom-Blatt-Spiel und leichte bis mittelschwere Begleitung von Liedliteratur. 2.) Erweiterung der Grundlagen des Generalbassspiels (bezifferte und unbezifferte Bässe, Stimmführung, stilistische Einordnung) und deren praktische Anwendung an einem in der Barockzeit üblichen Instrument (Cembalo, Orgel).					
Qualifikationsziele	1.) Zunehmende Sicherheit im Umgang mit Gestaltungs- und Interpretationsfragen, Ausbildung einer künstlerischen Persönlichkeit. Entwicklung spezifischer Klangvorstellungen. Fähigkeit, vom Blatt zu begleiten. 2.) Kompetenz zu stilistisch differenziertem Generalbassspiel von Ensemblewerken des 16.-18.Jh.					
Leistungsnachweis	1.) Dauer ca. 20 Minuten; Vortrag von drei mittelschweren Werken unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen sowie einer vorbereiteten Liedbegleitung. Vom-Blatt-Spiel einer leichten Liedbegleitung. 2.) Dauer ca. 15 Minuten; Vorspiel von zwei mittelschweren Ensemblewerken aus unterschiedlichen Stilrichtungen. Vom-Blatt-Spiel einer Vorlage. Mindestens 85 % Anwesenheit					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung K-1-I-KM-Ba					
Koordination	Prof. Zerer / Prof. Pardall / Prof. Holtslag					
Empfohlene Basisliteratur	n.V.					

1.2.3 Kernmodul 3 Instrumental

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 3 Instrumental-KM-Ba		K-3-I-KM-Ba			
ECTS-Punkte	11					
Studiensemester	5. + 6. + 7. + 8. Semester					
Dauer / Art des Moduls	4 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	Klavier (E)	116-B/M-02.5 /.6	70	260	1	11
Inhalte	Weitere Verbreiterung des typischen Repertoires, insbesondere der Epochen, die in der Orgelliteratur weniger vertreten sind. Erwerb der Fähigkeit, auf Grund einer fundierten Technik auch anspruchsvolle Werke in Angriff zu nehmen. Besondere Beachtung der Zeit nach 1900 und von Literatur der Moderne. Erarbeitung und Spielen mittelschwerer bis schwerer Liedliteratur aus allen Stilbereichen oder auch anspruchsvoller Klavierkammermusik, alternativ auch Begleiten aus Klavierauszügen (z.B. Kantaten und Oratorien).					
Qualifikationsziele	Erlangung technischer Sicherheit und musikalischer Kompetenz zur überzeugenden Darbietung in allen Stilbereichen. Ausprägung einer stabilen künstlerischen Persönlichkeit.					
Leistungsnachweis	Testat, Teilnahme an internem Konzert (Klassenabend, Musizierstunde o.ä.) Prüfungen siehe Abschlussmodul Mindestens 85 % Anwesenheit					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung K-2-I-KM-Ba					
Koordination	Prof. Zerer / Prof. Pardall					
Empfohlene Basisliteratur	n.V.					

1.3 Kernmodule Nichtinstrumental Kirchenmusik

1.3.1 Kernmodul 1 Nicht Instrumental

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 1 Nicht-Instrumental-KM-Ba		K-1-NI-KM-Ba			
ECTS-Punkte	8					
Studiensemester	1. + 2. Semester					
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Chorleitung (G)	113-B-05.1 /.2	70	50	2	4
	2.) Gesang (E)	314-B-02.1 /.2	26,25	93,75	0,75	4
Inhalte	1.) Grundlagen der Schlagtechnik inklusive geeigneter Formen der Tonhöhenanzeige sowie Kriterien der Artikulation und Dynamik. Grundlagen der Probenmethodik und praktische Erprobung mehrstimmiger Chorliteratur. 2.) Aufschließen der Gesangstimme unter den Aspekten der Atemführung, der Vokal- und Konsonantbildung, des Tonansatzes, des Stimmeinsatzes, der Körperspannung und der Registerbildung. Übertragung der technischen Fähigkeiten auf leichte Gesangsliteratur. Aufschließen der Gesangstimme unter den Aspekten der Atemführung, der Vokal- und Konsonantbildung, des Tonansatzes, des Stimmeinsatzes, der Körperspannung und der Registerbildung. Übertragung der technischen Fähigkeiten auf leichte Gesangsliteratur.					
Qualifikationsziele	1.) Fähigkeit zur Durchführung einer Probe mit gemischtem Chor. 2.) Basiswissen über stimmliche Vorgänge. Entdecken der eigenen Stimme. Koordination von Tonus und Stimmorgan. Künstlerische Umsetzung der erlernten Stimmlichen Fertigkeiten.					
Leistungsnachweis	1.) Dauer bis 30 Minuten; Probenarbeit an einem vorgegebenen leichteren Chorsatz. Vorbereitungszeit eine Woche. 2.) Dauer ca. 10 Minuten; Auswendiger Vortrag von mindestens zwei Werken unterschiedlichen Charakters. Mindestens 85 % Anwesenheit;					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung; Gute Kenntnisse der deutschen Sprache					
Koordination	Prof. Pardall					
Empfohlene Basisliteratur	n.V.					

1.3.2 Kernmodul 2 Nicht Instrumental

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 2 Nicht-Instrumental -KM-Ba		K-2-NI-KM-Ba			
ECTS-Punkte	8					
Studiensemester	3. + 4. Semester					
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Chorleitung (G) [1]	113-B-05.3 /.4	70	50	2	4
	2.) Gesang (E)	314-B-02.3 /.4	26,25	93,75	0,75	4
Inhalte	1.) Vertiefung der erworbenen technischen Fähigkeiten und Erweiterung der Kenntnisse zu Taktarten, Dynamik, Artikulation. Vorbereitung polyphoner Werke, Vertiefung der Überlegungen zu Probenmethodik, Probenstruktur und -organisation. Gebrauch der eigenen Singstimme bzw. des Klaviers sowie die Erarbeitung exemplarischer Chorliteratur. Weiterhin Verbesserung der Tonhöhenanzeige und Schulung der praktischen und methodischen Fähigkeiten zur Durchführung eines offenen Singens in einer Gemeinde. 2.) Arbeit am Registerausgleich und Vertiefung von stimmtechnischen Kenntnissen unter Berücksichtigung individueller Besonderheiten. Entwicklung eines persönlichen Klanges der Gesangstimme und des individuellen Stimmfaches. Künstlerische Gestaltung von Werken verschiedener Epochen und Charaktere.					
Qualifikationsziele	1.) Fähigkeit zur Durchführung einer Probe mit gemischtem Chor. 2.) Erweitertes Wissen über stimmliche Vorgänge. Fähigkeit zu sängerischer Grundspannung und Erwerb eines individuellen Klangprofils. Fähigkeit zur technisch sicheren künstlerischen Gestaltung von Liedern und Arien.					
Leistungsnachweis	1.) Dauer ca. 30 Minuten: Probenarbeit an einem vorgegebenen und selbständig vorbereiteten Chorsatz mittleren Schwierigkeitsgrades. Vorbereitungszeit eine Woche. 2.) Dauer ca. 10 min: Auswendiger Vortrag von drei Werken unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine kleine Arie. Mindestens 85 % Anwesenheit					

Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfungen K-1-NI-KM-Ba; K-1-CP-KM-Ba
Koordination	Prof. Pardall
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

[1] Die Modulprüfung in Chorleitung ist gleichzeitig Teil der landeskirchlichen C-Prüfung

1.3.3 Kernmodul 3 Nicht Instrumental

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 3 Nicht-Instrumental-KM-Ba		K-3-NI-KM-Ba			
ECTS-Punkte	21					
Studiensemester	5. + 6. + 7. + 8. Semester					
Dauer / Art des Moduls	4 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Orchesterleitung (G)	113-B-03.5 /.6/ .7	140	70	2	7
	2.) Chorleitung (G)	113-B-05.5 /.6/ .7	140	70	2	7
	3.) Gesang (E)	314-B-02.5 /.6/ .7	52,5	157,5	0,75	7
Inhalte	1.) Schlagtechnik auch unter Anwendung eines Taktstocks. Erkennen unterschiedlicher Funktions- und Spielweisen verschiedener Orchestergruppen, Beobachtung der unterschiedlichen Bedingungen des Zusammenspiels, auch unter vokaler Beteiligung. Einrichten einer Partitur. Grundlagen des Rezitativdirigierens (secco/accompagnato), Begleiten von Arien anhand barocker und klassischer Literatur. 2.) Vertiefung und Erweiterung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Schlagtechnik. Aspekte der nonverbalen Kommunikation. Erweiterung der Probenmethodik, Anregungen zu effizienter Arbeitsweise mit unterschiedlichen Chören, Erweiterung der Probenmethodik, Grundlagen der chorischen Stimmbildung mit entsprechenden Übungen. Training der komplexen Wahrnehmung, Erwerb eines exemplarischen Repertoires, das die Übertragung auf ein breites Spektrum der Chorliteratur ermöglicht. Ferner Werk-Analyse, Ausarbeitung differenzierter Interpretationen, sowie Erwerb stilistischer Kompetenz und Fähigkeit zur Vermittlung künstlerischer Impulse. 3.) Erweitern und Vertiefen von stimmtechnischen Kenntnissen unter Berücksichtigung individueller Besonderheiten. Verstärkte Arbeit an Tonus, Registerausgleich, Ansatz und Stimmeinsatz, gegebenenfalls an der Artikulation auch bei der Sprechstimme. Entwicklung des persönlichen Klanges. Arbeit an der technischen Beherrschung und künstlerischen Gestaltung von Werken verschiedener Epochen und Charaktere. Gesteigerter Schwierigkeitsgrad der Gesangsliteratur und erhöhte Gewichtung künstlerischer Gestaltung.					
Qualifikationsziele	1.) Fähigkeit zum Einrichten von Orchesterpartituren des kirchenmusikalischen Repertoires hinsichtlich schlag- und spieltechnischer Schwierigkeiten. Fähigkeit zum Rezitativdirigieren. 2.) Fähigkeit zur Durchführung einer Probe mit gemischtem Chor laut Prüfungsanforderung. 3.) Ausprägung eines individuellen Stimmklanges. Fähigkeit zum sicheren Einsatz der Stimmtechnik. Kompetenz zu anspruchsvoller künstlerischer Gestaltung unterschiedlicher Gesangsliteratur.					
Leistungsnachweis	1.) Nach dem 6. Semester: Dirigieren eines selbst gewählten Abschnittes aus einer Kantate, einer Passion oder eines Oratoriums mit Rezitativ und Arie. Dauer ca. 10 Minuten; Im 8. Semester: siehe Abschlussmodul. 2.) Testat für Probenarbeit. Prüfung siehe Abschlussmodul. 3.) Testat für erfolgreiche Teilnahme. Prüfung siehe Abschlussmodul. Mindestens 85 % Anwesenheit;					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung K-2-NI-KM-Ba					
Koordination	Prof. Zerer / Prof. Pardall					
Empfohlene Basisliteratur	n.V.					

1.4 Abschlussmodul Kirchenmusik Bachelor

Modulbezeichnung /-code	Abschlussmodul Kirchenmusik Bachelor	AB-KM-Ba
ECTS-Punkte	12	
Studiensemester	8. Semester	
Dauer / Art des Moduls	1 Semester / Pflichtmodul	

Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code (8.Sem. im Abschlussmodul)	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Bestandteile der Bachelorprüfung	**Abschlussprojekt**					
	1.) Orgel-Literaturspiel (E)	117-B-03.8	-	240	-	8
	2.) Orgel-Improvisation (E)	117-B-04.8				
	3.) Chorleitung (G)	113-B-05.8				
	Sonstige Prüfungen					
	4.) Klavier (E)	116-B/M-02.8	-	60	-	2
	5.) Orchesterleitung (G)	113-B-03.8	-	30	-	1
	6.) Gesang (E)	314-B-02.8	-	30	-	1
Inhalte der Bachelorprüfung	Bachelorprojekt: Nr. 1.) – 3.) 1.) A) Dauer ca. 45 Minuten: Vorspiel von vier mittelschweren bis schweren Orgelwerken aus den Stilbereichen 1. Musik vor 1750 (außer J.S.Bach); 2. J.S.Bach; 3. Musik von 1750 – 1900; 4. Musik ab 1900; Eines dieser Werke wird von der Fachlehrerin/vom Fachlehrer ausgewählt und ist in einem Zeitraum von acht Wochen selbständig zu erarbeiten. Das Konzert ist durch ein kommentiertes Programm zu dokumentieren. B) Nachweis der Kenntnis der grundlegenden Orgelliteratur. Die Fragen werden von der Fachlehrerin/vom Fachlehrer gestellt. 2.) Dauer ca. 30 min.: Mit einer Vorbereitungszeit von mindestens drei Tagen: 1. zwei Choralbearbeitungen in verschiedenen Formen zu Liedern verschiedener Stilepochen mit Begleitsätzen in unterschiedlichen Ausführungsarten (davon mindestens ein Satz mit hervorgehobenem cantus firmus im Bass) 2. eine freie Improvisation nach Art eines gottesdienstlichen Vor- oder Nachspiels. Die Aufgaben werden von der Fachlehrerin/vom Fachlehrer gestellt. 3. Ohne Vorbereitungszeit:eine improvisierte Choralbearbeitung nach dem Gesangbuch 4. Intonationen und Begleitsätze nach dem Gesangbuch 5. Transponieren von Begleitsätzen bis zu einem Ganzton mit einleitender Modulation. Die Aufgaben werden von einem Mitglied der Prüfungskommission gestellt, das nicht die Fachlehrerin/der Fachlehrer der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten ist. 3.) Dauer bis 45 min.: 1. Probenarbeit an einem vorgegebenen und selbständig vorbereiteten anspruchsvollen Chorwerk, auch unter Berücksichtigung stimmbildnerischer Aspekte. Vorlage eines Probenkonzepts. Vorbereitungszeit zwei Wochen. 2. Dauer bis 10 Min.: Dirigieren eines dem Chor und dem Prüfling bekannten Werkes, nach Möglichkeit in einem öffentlichen Konzert. Nach Möglichkeit zusätzlich eine Probe mit einem Laienchor/Gemeindechor (30 Minuten). 4.) Dauer ca. 35 Minuten: Vortrag von mindestens drei mittelschweren Klavierwerken aus verschiedenen Stilepochen, gegebenenfalls Klavierkammermusik. Eine vorbereitete anspruchsvolle Liedbegleitung. Eines dieser Werke ist aus der Literatur ab 1945 zu wählen. Vom-Blatt-Spiel einer Liedbegleitung (oder eines Klavierauszugs). 5.) Dauer ca. 20 Minuten: a) Dirigieren eines selbst ausgewählten Abschnittes aus einer Kantate, einer Passion oder einem Oratorium, dabei mindestens ein Rezitativ und eine Arie. b) Dirigieren einer gegebenen Aufgabe (Vorbereitungszeit 30 Minuten) 6.) Dauer ca. 25 Minuten: 1. Auswendiger Vortrag (Ausnahme: Oratorium) von mindestens drei Werken unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen, darunter mindestens eine größere Form (Arie, anspruchsvolles Kunstlied) 2. Vortrag eines vorbereiteten Textes (fakultativ). 3. Nachweis der Kenntnis physiologischer Grundbegriffe der Stimmbildung, speziell der chorischen Stimmbildung im Laienchor (auch aus den Modulen Chorleitung und Stimmwissenschaften)					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung K-3-I-KM-Ba					
Koordination	Prof. Zerer / Prof. Pardall					
Empfohlene Basisliteratur	n.V.					

1.5 Kernmodule chorisch-pädagogische Vermittlung Kirchenmusik

1.5.1 Kernmodul 1 chorisch-pädagogische Vermittlung

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 1 Chorisch-Pädagogische Vermittlung-KM-Ba		K-1-CP-KM-Ba			
ECTS-Punkte	10					
Studiensemester	1. + 2. Semester					
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Sprecherziehung (G)	217-B-06.1 / .2	35	25	1	2
	2.) Gemeindesingen (G) [1]	136-B-07.1 /.2	35	25	1	2
	3.) Chor KM (G)	114-B/M-02.1 /.2	105	15	3	4
	4.) Übungschor (G)	113-B/M-04.1 /.2	35	25	1	2
Inhalte	1.) Atem-, Körper-, Stimmtraining: Zentrierung, Vollatmung, Atemstütze, Erarbeitung der Indifferenzlage. Artikulationstraining, korrekte Lautbildung. Textarbeit, Sprech-Denk-Vorgang, Bilderdenken, Arbeit an freisprachlichen Äußerungen. Selbstwahrnehmung/Fremdwahrnehmung. 2.) Grundlagen der Singeleitung, methodische Anleitung und Praxis der Liedeinübung mit Laien einschließlich geeigneter Gesten und Tonhöhenanzeige. Erarbeitung eines Lied- und Kanonrepertoires. Zusammenstellung von Liedfolgen für freie oder thematisch geprägte Liedblätter. Schreiben von Arrangements und Liedsätzen für alle gängigen oder zufälligen Besetzungen. Erwerb organisatorischer Kompetenz bei der Vorbereitung eines „Offenen Singens“. 3.) Chorische Stimmbildung und Probenarbeit unter professioneller Leitung. Erarbeitung von Semesterkonzerten 4.) Chorische Stimmbildung und Probenarbeit unter Leitung von Studierenden aus allen Semestern.					
Qualifikationsziele	1.) Erwerb einer von Fehlfunktionen freien, tragfähigen und belastbaren Sprechstimme. Fähigkeit zu korrekter und gut verständlicher Artikulation. Präsentes sprachliches Auftreten und ein Bewusstsein für den kommunikativen Prozess. 2.) Fähigkeit zur praktischen Durchführung eines offenen Singens mit unterschiedlichen Gemeindegruppen laut Prüfungsbedingungen. 3.) Erwerb von Literaturkenntnis, Erfahrung im Ensemblesingen, Training anspruchsvoller Chortechniken sowie Gehör- und Intonationsschulung. 4.) Erwerb von Literaturkenntnis. Reflexion unterschiedlicher Probenmethoden. Diskussion verschiedener Konzepte. Training einfacher und komplizierter Schlagtechnik.					
Leistungsnachweis	1.) Dauer pro Studentin/Student ca. 10 Minuten. Künstlerisch-praktische Prüfung in der Gruppe mit solistischen und chorischen Elementen. 2.) Dauer ca. 15 Minuten: Einüben und Musizieren von alten und neuen Liedern unterschiedlichen Charakters während eines offenen Singens in einer Gemeinde. Der Modulabschluss Gemeindesingen ist möglich wahlweise am Ende des 2./4./6./8. Semesters und beinhaltet: Durchführung eines offenen Singens in einer Gemeinde nach selbständiger Vorbereitung. (Dauer ca. 15 Minuten). 3.) regelmäßige Teilnahme an den Proben, Mitwirkung bei den Konzerten. 4.) Durchführung von Proben und chorischer Stimmbildung nach Vereinbarung. Mindestens 85 % Anwesenheit					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung; Gute Kenntnisse der deutschen Sprache					
Koordination	Prof. Pardall					
Empfohlene Basisliteratur	n.V.					

[1] Der Modulabschluss Gemeindesingen ist gleichzeitig Teil der landeskirchliche C-Prüfung

1.5.2 Kernmodul 2 chorisch-pädagogische Vermittlung

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 2 Chorisch-Pädagogische Vermittlung -KM-Ba		K-2-CP-KM-Ba			
ECTS-Punkte	8					
Studiensemester	3. + 4. Semester					
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Phonetik (G)	313-BG-Sz1.5.I /.6.II	52,5	7,5	1,5	2
	2.) Chor (G)	114-B/M-02.3 /.4	105	15	3	4
	3.) Übungschor (G)	113-B/M-04.3 /.4	35	25	1	2

Inhalte	1.) Kennenlernen der Zusammenhänge und Grundlagen, die uns eine Verständigung auf der lautlichen Ebene beim Sprechen und Singen ermöglichen. Dabei ergänzt sich Wissen aus dem Gebiet der Physiologie/ Anatomie, Mechanik/Akustik, Medizin/Phoniatrie, Psychologie, Sprech- und Sprachwissenschaft. Wichtig ist die Verknüpfung der wissenschaftlichen Inhalte mit der (künftigen) Praxis der Studierenden. 2.) siehe Modul K-1-CP-KM-Ba. 3.) siehe Modul K-1-CP-KM-Ba.
Qualifikationsziele	1.) Fähigkeit, als Multiplikator das erworbene Wissen zur Bildung und Erweiterung der stimmlichen Möglichkeiten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen im jeweiligen Berufsfeld beim Sprechen und Singen einzusetzen. 2.)+3.) Chor und Übungschor siehe Modul K-1-CP-KM-Ba.
Leistungsnachweis	1.) Dauer ca. 10 Minuten: mündliche Prüfung. 2.) siehe Modul K-1-CP-KM-Ba. 3.) siehe Modul K-1-CP-KM-Ba. Mindestens 85 % Anwesenheit
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung K-1-CP-KM-Ba
Koordination	Prof. Pardall / Fachgruppensprecher/in Sprecherziehung
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

1.5.3 Kernmodul 3 chorisch-pädagogische Vermittlung

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 3 Chorisch-Pädagogische Vermittlung -KM-Ba			K-3-CP-KM-Ba		
ECTS-Punkte	8					
Studiensemester	5. + 6. Semester					
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Kinderchorleitung (G)	113-B-06.5 /.6	52,5	7,5	1,5	2
	2.) Chor (G)	114-B/M-02.5 /.6	105	15	3	4
	3.) Übungschor (G)	113-B/M-04.5 /.6	35	25	1	2
Inhalte	1.) Phase 1: Singen mit Nichtlesekindern, Stimmbildung mit Kindergartenkindern, Gruppenpädagogik im Kindergarten. Phase 2: Singen mit Lesekindern/Grundschule, Stimmbildung mit Grundschulkindern, Freizeitarbeit, Kodály-Methode. Phase 3: Leistungsorientiertes Singen, Motivation durch Leistung, Singschul-Modell, Blattsingschule. Phase 4: Praxisreflexion. 2.) siehe Modul K-1-CP-KM-Ba. 3.) siehe Modul K-1-CP-KM-Ba.					
Qualifikationsziele	1.) Fähigkeit zur Durchführung einer Chorprobe mit Kindergruppen laut Prüfungsanforderung. 2.) Chor und Übungschor siehe Modul K-1-CP-KM-Ba.					
Leistungsnachweis	1.) Dauer: 2 x ca. 15 Minuten; 1. Durchführung einer Probe mit Nichtlesekindern, Stimmbildung und Liedeinübung; 2. Durchführung einer Probe mit Lesekindern, Stimmbildung und Liedeinübung. 2.) siehe Modul K-1-CP-KM-Ba. 3.) siehe Modul K-1-CP-KM-Ba. Mindestens 85 % Anwesenheit; zu 1.) Nachweis eines An- und Abtestats über zwei Semester					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung K-2-CP-KM-Ba					
Koordination	Prof. Zerer / Prof. Pardall					
Empfohlene Basisliteratur	n.V.					

1.5.4 Kernmodul 4 chorisch-pädagogische Vermittlung

Modulbezeichnung /-code	Kernmodul 4 Chorisch-Pädagogische Vermittlung -KM-Ba	K-4-CP-KM-Ba
ECTS-Punkte	6	
Studiensemester	7. + 8. Semester	
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul	

Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Chor (G)	114-B/M-02.7 /.8	105	15	3	4
	2.) Übungschor (G)	113-B/M-04.7 /.8	35	25	1	2
Inhalte	siehe Modul K-1-CP-KM-Ba.					
Qualifikationsziele	siehe Modul K-1-CP-KM-Ba.					
Leistungsnachweis	regelmäßige Teilnahme an den Proben, Mitwirkung bei den Konzerten. Mindestens 85 % Anwesenheit					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung K-3-CP-KM-Ba					
Koordination	Prof. Pardall / Fachgruppensprecher/in Kirchenmusik					
Empfohlene Basisliteratur	n.V.					

1.6 Gottesdienstliche Module Kirchenmusik

1.6.1 Gottesdienstmodul 1

Modulbezeichnung /-code	Gottesdienstmodul 1 KM-Ba		GDM-1-KM-Ba			
ECTS-Punkte	16					
Studiensemester	1. bis 4. Semester					
Dauer / Art des Moduls	4 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr. Die evangelische Ausprägung dieses Moduls findet in Hamburg statt, die katholische in Kooperation mit der Musikhochschule Lübeck.	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Theologie (G) (Blockwochen / 8 Einheiten)	136-B-02.1	70	50	1	4
	2.) Liturgik (G) (Blockwochen / 8 Einheiten)	136-B-03.1	70	50	1	4
	3.) Choralkunde (G) (Blockwochen / 8 Einheiten)	136-B-04.1	70	50	1	4
	4.) Hymnologie (G)(Blockwochen / 8 Einheiten)	136-B-05.1	70	50	1	4
Inhalte	1.) Das Modul beinhaltet Bibelkunde, Glaubenslehre und einen Durchgang durch die Kirchen- und Theologiegeschichte: Hierbei geht es um die Vermittlung einer einleitungswissenschaftlichen Übersicht über alle Schriften des Alten und Neuen Testamentes (Entstehung, Quellen, Verfasser, Datierung, zeitgeschichtlicher Kontext, theologische Intention der einzelnen Schriften). Darüber hinaus werden in besonderer Weise Texte behandelt, die für den Beruf des Kirchenmusikers/der Kirchenmusikerin wichtig sind: im Bereich des Alten Testamentes die Psalmen, im Bereich des Neuen Testamentes die Texte, die die Grundlage für die Hochfeste der Kirche und für die Lehrentwicklung der Sakramente Taufe und Abendmahl sind. In der Kirchengeschichte werden besonders ausführlich die Zeit der Alten Kirche (bis 500), die Reformationszeit und die Geschichte des 20. Jahrhunderts behandelt. Die Alte Kirche erfährt diesen Schwerpunkt, weil in den ersten fünf Jahrhunderten zentrale Lehrentscheidungen für die gesamte Christenheit getroffen wurden. Die Kenntnis der neuesten Kirchengeschichte ist unerlässlich zum Verständnis der Kirche in ihrer heutigen Gestalt. 2.) Sem. 1 + 2:Kenntnis der liturgischen Bücher, der gottesdienstlichen Grundstruktur, der Läuteordnung und des Kirchenjahres. Grundanforderungen der liturgischen Gestaltung. Sem. 3 + 4: Kenntnis der Grundlagen der Geschichte des evangelischen bzw. katholischen Gottesdienstes von der hebräischen Bibel bis zur Gegenwart (inklusive aktueller Themenstellungen der Liturgik), Schwerpunktkenntnisse in der Liturgiegeschichte der letzten 100 Jahre mit Vernetzung zu Kenntnissen aus dem übrigen Fächerkanon. 3.) An Anfang stehen Fragen der Notation (Quadratnotation) und deren Singbarkeit im Vordergrund. Dabei werden einfache Notationsformen besprochen (Virga, Pes, Clivis, Torculus, Porrectus). Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Modi und ihr Zusammenhang mit den Modellen der Psalmodie; ebenso der Aufbau der Stundengebete. In der weiteren Arbeit liegen Schwerpunkte auf dem Text-Ton-Zusammenhang im Choral und dessen sängerische Umsetzung. Einen weiteren Akzent setzt die praktische Arbeit an den überlieferten Lektionstönen, an die sich die Arbeit an kantoralen Großformen (Exsultet) anschließt. Aus der Analyse und Praxis der Stundengebete in ökumenischer Perspektive ergibt sich die Erörterung theologischer und musikalischer Fragen zur Verwendung von Choral im Gottesdienst. 4.) Aufbau des Evangelischen bzw. Katholischen Gesangbuches, Untergruppen, Liedgruppen und musikalische Formen. Überblickswissen und Detailfragen zu Dichtern, Komponisten und Epochen, die in in den jeweiligen Gesangbüchern vertreten sind. Analyse von ausgewählten Texten und Melodien. Kriterien der Liedauswahl für unterschiedliche liturgische Anlässe. Entwicklung des Gesangbuches als Kulturgut und als (kirchen-) musikalische Arbeitsgrundlage. Geschichte des Kirchenliedes. Ergänzende Literatur (Kanonsammlungen; zeitlich, stilistisch oder theologisch geprägte Sammlungen: Liederhefte, Psalmsammlungen in Geschichte und Gegenwart) sowie Gesangbücher anderer Konfessionen (Gotteslob, Brüdergesangbuch et al.)					

Qualifikationsziele	1.) Kenntnis und Fähigkeit zum sicheren Einsatz der Inhalte biblischer Texte, gute Kenntnis der Kirchen- und Theologiegeschichte in den wichtigsten Zeitabschnitten sowie theologisches Urteilsvermögen. 2.) Erwerb qualifizierter Entscheidungskompetenz zur Auswahl liturgischer Stücke, Fähigkeit zur Einordnung der liturgischen Grundkenntnisse in den übrigen Fächerkanon. Befähigung zum liturgischen Fachgespräch mit Theologen und Theologinnen in Theorie und Praxis, fachliche Durchdringung zeitgenössischer liturgischer Herausforderungen. 3.) Fähigkeit zur Unterlegung von Psalmversen, insbesondere zu den Halleluja-Formen der jeweiligen Gesangbücher. Beherrschung solistischer Aufgaben in den Stundengebeten. Sichere Beherrschung der Quadratnotation. Sicherheit im Umgang mit größeren Choralformen. Fähigkeit zur Deutung und Umsetzung des Text-Ton-Zusammenhangs. Kenntnis der Lektionstöne. Fähigkeit zur Unterlegung von Bibeltexten. Kenntnis und Beherrschung des Exsultet. 4.) Sicherheit im Umgang mit dem Gesangbuch. Sichere Beherrschung von Kriterien zur Liedauswahl für alle Anlässe, auch in schwierigen Kontexten. Vertieftes Verständnis für das Gesangbuch als Kulturgut im Entwicklungsprozess. Kenntnis von Liedern, Texten und Komponisten.
Leistungsnachweis	1.) Prüfungsanforderungen: Nachweis des Überblicks über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher; weitergehende Kenntnis des Psalters und des Neuen Testaments. Nachweis des Überblicks über die Geschichte der Kirche. Verständnis für die Grundfragen der Glaubenslehre. Beziehung der biblischen Verkündigung zur gegenwärtigen Welt, zum kirchlichen Leben und zum kirchenmusikalischen Dienst. Erläuterungen der wichtigsten dogmatischen Begriffe. (Dauer ca.20 Minuten) 2.) Regelmäßige Teilnahme; In **Semester 1 + 2:** Überprüfung durch Kolloquium innerhalb des Blockseminars: Kenntnisse des Kirchenjahres, detailliert und eingeordnet in die Grundstrukturen. Umgang mit dem agendarischen Hintergrund. **Nach dem 4. Semester**: Modul-Abschlussprüfung, Prüfungsanforderungen: **Mündliche Prüfung**, (Dauer ca. 15 Minuten) – Kenntnisse des Kirchenjahres – Kenntnisse der Agendengeschichte von der preußischen Agende bis zum Ev. Gottesdienstbuch einschließlich der Ergänzungsbände und Liturgie-Reihen der Gegenwart. **Hausarbeit** (Ablaufplanung einer evangelischen Messe sowie entweder einer Hore oder eines Gottesdienstes in freier Form), wissenschaftlich ausgeführt, begründet, mit musikalischer Gestaltung. Die Hausarbeit ist spätestens zum Ende des 6. Semesters abzugeben. 3.) Prüfungsanforderungen: Unterlegung von Halleluja-Versen (vorbereitet und vom Blatt). Erläuterung der Quadratnotation und ihrer Ausführung. Kenntnis der Stundengebete. Singen größerer Antiphonen und Responsorien mit Versen (vorbereitet und vom Blatt). Singen von Lesungen (vorbereitet). Reflexion der Verwendung von Choral im Gottesdienst. (Dauer ca. 30 Minuten) 4.) Prüfungsanforderungen: Nachweis des Überblicks über Aufbau und Entwicklungsgeschichte des EG, der Kenntnis wichtiger Liedgruppen, der vertieften Kenntnis von Teilgruppen und Epochen der Gesangbuchentwicklung. Liedauswahl für einen Hauptgottesdienst mit Abendmahl (vorbereitet). (Dauer ca. 20 Minuten) Mindestens 85 % Anwesenheit
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung; Gute Kenntnisse der deutschen Sprache
Koordination	Fachgruppensprecher/in Kirchenmusik
Empfohlene Basisliteratur	Zu 2.) W. Nagel: Geschichte des christlichen Gottesdienstes; zu 3.) hilfreich: Benediktinisches Antiphonale Band III; zu 4.) Evangelisches Gesangbuch (EG), Ausgabe Nordelbien;

1.7 Musiktheoretische Module Kirchenmusik

1.7.1 Musiktheorie 1

Modulbezeichnung /-code	Musiktheorie 1 Kirchenmusik Ba	Mth-1-KM-Ba
ECTS-Punkte	8	
Studiensemester	1. + 2. Semester	
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul	

Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Musiktheorie (G)	112-B-02.1 /.2	35	85	1	4
	2.) Gehörbildung (G)	112-B-05.1 /.2	35	25	1	2
	3.) Generalbass (E)	118-B-03.1 /.2	17,5	42,5	0,5	2
Inhalte	1.) Grundlagen des kontrapunktischen Denkens, der Harmonielehre und der harmonischen Theorien. Themenauswahl: Organum des Mittelalters, zweistimmiger Kontrapunkt des 16. Jahrhunderts (Josquin, Lassus, Palestrina), Bicinien (Othmayr, Rau), Inventionen (Bach), Fuge (Händel), Kanontechnik. Generalbasslehre, Stufentheorie, Funktionslehre; Sequenz- und Harmoniemodelle (auch mit Improvisation); Liedsatz, Choralsatz, Liedbegleitung. 2.) Erarbeiten verschiedener Hörstrategien, Vermittlung von Schreib- und Lesetechniken. Übungen mit einfachen und mittelschweren Melodien. Blattsingen, auch mehrstimmig, sowie Beachtung der Intonation. Erkennen instrumentaler Klangfarben. Rhythmische Arbeit. Zweistimmige polyphone Aufgaben, auch mit Lückentexten. Einführung in harmonisches Hören. Harmonische Modelle (Sequenzen, Kadenzen) in Vernetzung mit anderen Systemen (Generalbass-, Stufen-, Funktionstheorie). Höranalytische Arbeit, Möglichkeiten zum Verbalisieren von Musik. 3.) 1. Semester: Erlernen der Bezifferung und der elementaren Stimmführung. Spiel leichterer Generalbässe. 2. Semester: Schulung des satztechnischen Denkens anhand der Werke von J. S. Bach (Schemelli-Gesangbuch, Arien und Sonatensätze auch anderer Komponisten). Spiel von Generalbässen.					
Qualifikationsziele	1.) Erwerb von Kenntnissen elementarer Satzprinzipien des Kontrapunkts und der Stimmführung; Erfahrung im Umgang mit Konsonanz und Dissonanz. Fähigkeit zur Differenzierung harmonischer Denkweisen und Systeme; Fähigkeit zur harmonischen Analyse; praktische Erfahrungen mit harmonischen Techniken, schriftlich und am Klavier. 2.) Fähigkeit zum bewussten Hören. Entwicklung der inneren Tonvorstellung und eines rhythmisch-metrischen Bewusstseins. Umsetzung des Gehörten in Notation. Erwerb eines elementaren musikalischen Vokabulars. Zuordnung und Differenzierung von Stimmverläufen. Wahrnehmung von harmonischen Zusammenhängen. 3.) Erwerb der Fähigkeit satztechnische Probleme spontan zu lösen sowie Spielen einfacher und mittelschwerer Generalbässe. Erlernen der satztechnischen Grundsätze.					
Leistungsnachweis	1.) Klausur 2 Stunden, mit drei unterschiedlichen Aufgaben (Themenauswahl siehe Inhalte); mündliche Prüfung: 15 Minuten; Fragen zur elementaren Musiktheorie, Demonstration am Klavier, mündliche Analyse. 2.) Klausur von 45 Minuten Dauer. Darin sind mindestens zwei Aufgaben aus dem Bereich des rhythmischen, melodischen, kontrapunktischen und harmonischen Hörens enthalten und zu bewältigen. 3.) Dauer 15 Min., praktische Prüfung: vorbereiteter Generalbass-Satz (Arie oder Sonate), Vom- Blatt-Spiel. Mindestens 85 % Anwesenheit					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung					
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie					
Empfohlene Basisliteratur	Zu 1.) H. Andreas/G. Friedrichs: Harmonielehre, Verlag: Karl Dieter Wagner, Hamburg. Diether de la Motte: Kontrapunkt, dtv/ Bärenreiter. zu 3.): Grabner: Generalbass-Übungen; Keller: Schule des Generalbassspiels.					

1.7.2 Musiktheorie 2

Modulbezeichnung /-code	Musiktheorie 2 Kirchenmusik Ba			Mth-2-KM-Ba		
ECTS-Punkte	8					
Studiensemester	3. + 4. Semester					
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Musiktheorie (G)	112-B-02.3 /.4	35	85	1	4
	2.) Gehörbildung (G)	112-B-05.3 /.4	35	25	1	2
	3.) Formenlehre /Analyse (V) Kann auch im 1.+2. Semester belegt werden (Tausch mit KM-Geschichte)	313-B-01.3 /.4	70	-	2	2
Inhalte	1.) Kantionalsatz (17. Jahrhundert) und Choralsatz (18. Jahrhundert/ Bachchoral). Kontrapunkt (ggf. Fortsetzung von Satzlehre 1) in Stilen bis einschließlich frühes 17. Jahrhundert, zwei- und dreistimmig. 2.) Vertiefung der Inhalte aus Modul Mth-1-KM-Ba. Einführung ins freitonale Hören. Erarbeitung der typischen harmonischen Verbindungen des 19. Jahrhundert (Mediantik, Alteration, Modulation). Übungen mit schwierigen freitonalen und zwölftönigen Melodien. Aspekte des rhythmischen Denkens in Kompositionen des 20. Jahrhunderts (z.B. Messiaen, Bartók, Strawinsky).					

	3.) *Semester I:* Einführung in Formen und Gattungen der abendländischen Musik in der Zeit von 1300 bis 1750; Vermittlung theoretische Grundkenntnisse in der Formen- und Gattungslehre ergänzt durch zahlreiche Noten- und Tonbeispiele ausgewählter Werke oder Werkausschnitte; *Semester II:* Einführung in Formen und Gattungen der abendländischen Musik in der Zeit von 1750 bis 1920; Vermittlung theoretische Grundkenntnisse in der Formen- und Gattungslehre ergänzt durch zahlreiche Noten- und Tonbeispiele ausgewählter Werke oder Werkausschnitte.
Qualifikationsziele	1.) Kenntnis unterschiedlicher kontrapunktischer Satztechniken, homophon und polyphon, sowie die Fähigkeit zu deren praktischer Anwendung. 2.) Vertiefung und Fortschreibung der Ziele aus Modul Mth-1-KM-Ba. Weiterentwicklung der Hörkompetenz sowie der inneren Tonvorstellung. Fähigkeit zur eigenständigen Anwendung vielfältiger Hörstrategien. Erweiterung des musikalischen Vokabulars in allen Teilbereichen einschließlich der Musik des 19. und 20. Jahrhunderts. 3.) Erwerb elementarer Kenntnisse im Bereich der wichtigsten Formen und Gattungen in den o. a. historischen Zeiträumen; Erwerb von Fähigkeiten, ausgewählte Werke oder Werkausschnitte anhand formaler oder gattungsspezifischer Strukturen zu erkennen und fachkundig zu benennen.
Leistungsnachweis	1.) Klausur, Dauer 90 Minuten: Zwei unterschiedliche Aufgaben (entsprechend Inhalte). 2.) Klausur, Dauer 60 Minuten: Anspruchsvolles melodisch-rhythmisches Diktat; Mittelschweres zwei- oder dreistimmiges Diktat (tonal). Harmonisches Diktat, auch modulierend. 3.) Klausur: 120 Minuten: Kurzanalyse eines historischen Werkausschnitts, Fragen zu den o. a. Inhalten. Mindestens 85 % Anwesenheit
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung Mth-1-KM-Ba
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie
Empfohlene Basisliteratur	Zu 1. Diether de la Motte: Harmonielehre, dtv/Bärenreiter; Hans Zender: Happy New Ears, Herder/Spektrum. Zu 3. Kühn, Formenlehre der Musik; Leichtentritt, musikalische Formen.

1.7.3 Musiktheorie 3

Modulbezeichnung /-code	Musiktheorie 3 Kirchenmusik Ba		Mth-3-KM-Ba			
ECTS-Punkte	12					
Studiensemester	5. + 6. Semester					
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Musiktheorie (G)	112-B-02.5 /.6	35	85	1	4
	2.) Gehörbildung (G)	112-B-05.5 /.6	35	85	1	4
	3.) Partiturspiel (E)	112-B-31.5 /.6	17,5	102,5	0,5	4
Inhalte	1.) Kontrapunktik im 18. und 19. Jahrhundert (Fuge, Motette und Choralvorspiel). Erweiterung des harmonischen Repertoires im 19. Jahrhundert: Romantischer Chorsatz. 2.) Vertiefung der höranalytischen Arbeit der Semester 1 bis 4. Analyse formaler und satztechnischer Aspekte anhand einfacher Beispiele und überschaubarer Strukturen unter besonderer Berücksichtigung der kirchenmusikalisch relevanten Gattungen. Interpretationsvergleiche und Aspekte historischer Aufführungspraxis. 3.) *Semester 1:* Alte Schlüssel, einzeln und in Kombination mit Violin- und Bassschlüssel. Chorpartitur zwei- und dreistimmig polyphon sowie vierstimmig homophon. *Semester 2:* Alte Schlüssel zwei- und dreistimmig in Kombination sowie in Kombination mit Instrumenten. Chorpartitur vier- und mehrstimmig polyphon sowie kontrapunktisch angereicherter homophoner Satz.					
Qualifikationsziele	1.) Erwerb von Fertigkeiten im Umgang mit harmonisch gebundenen Satztechniken in unterschiedlichen Gattungen. 2.) Fähigkeit zum Erfassen und Beschreiben der Struktur (im Detail und im Ganzen) einer authentischen Komposition. 3.) Erweiterte Fähigkeiten im Vom-Blatt-Spiel. Spiel von Chorpartituren (vorbereitet und unvorbereitet). Kenntnis der alten Schlüssel.					
Leistungsnachweis	1.) Klausur, Dauer 3 Stunden: Zwei unterschiedliche Aufgaben aus den oben genannten Bereichen. 2.) Klausur Dauer 30 Minuten: Höranalyse eines Werkes/Werkausschnittes. 3.) Dauer ca.15 Min, praktische Prüfung: Spiel von zwei vorgelegten Chorpartituren und zwei Partituren mit alten Schlüsseln. Mindestens 85 % Anwesenheit					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung Mth-2-KM-Ba; zu 3.): Grundlegende Fertigkeiten im Vom-Blatt-Spiel					

Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie
Empfohlene Basisliteratur	n.V.; zu 3.): Bölsche, Schule des Partiturspiels; Creuzburg, Partiturspiel; Fork, Schule des Partiturspiels

1.7.4 Musiktheorie 4

Modulbezeichnung /-code	Musiktheorie 4 Kirchenmusik Ba		Mth-4-KM-Ba			
ECTS-Punkte	11					
Studiensemester	7. + 8. Semester					
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Musiktheorie (G)	112-B-02.7 /.8	35	85	1	4
	2.) Formenlehre /Hausarbeit (G) (1 Sem.)	113-B-01.7	-	90	-	3
	3.) Partiturspiel (E)	112-B-31.7 /.8	17,5	102,5	0,5	4
Inhalte	1.) Satztechniken des 20.Jahrhunderts. Chromatischer Kontrapunkt, Zwölftonkontrapunkt, Bitonalität, Freitonalität, modale Komposition; Minimalismus, Spektralismus;Jazz und Gospel. 2.) Im 8. Fachsemester soll eine Hausarbeit erstellt werden, die sich mit einer dem besonderen Aspekt der Formenlehre verpflichtenden Analyse zu einem ausgewählten Thema aus dem Bereich der Kirchenmusik befasst. Das Thema soll mit dem/der Studierenden zu Beginn des Semesters gemeinsam erörtert und alsdann unter Zuhilfenahme entsprechender Fachliteratur ausgearbeitet werden. 3.) *7. Semester:* Alte Schlüssel. Vierstimmige Chorpartitur (Bach-Bargiel). Kantatenpartitur: Aufbau einer barocken Partitur, transponierende Instrumente (Hörner, Trompeten, Oboen), Chorton - Kammerton. *8. Semester:* Alte Schlüssel. Chiavetten. Klassisch- Romantische Partitur: Aufbau einer Orchesterpartitur, transponierende Instrumente, Erstellen eines Klavierauszuges.					
Qualifikationsziele	1.) Erwerb von Fertigkeiten im Umgang mit komplexeren Satzformen im Rahmen eigener Gestaltungsideen. 2.) Umsetzung elementarer Kenntnisse im Bereich der wichtigsten Formen und Gattungen in einer wissenschaftlichen Arbeit. Fähigkeiten, ausgewählte Werke oder Werkausschnitte anhand formaler oder gattungsspezifischer Strukturen fachkundig zu analysieren und schriftlich darzustellen. 3.) Spiel von 4- stimmigen Chorpartituren in alten Schlüsseln. Kenntnisse des Aufbaus einer Kantatenpartitur, der Chiavettennotation und des Aufbaus einer Orchesterpartitur. Fähigkeit zur Anfertigung eines Klavierauszuges.					
Leistungsnachweis	1.) Hausarbeit (Thema nach Absprache); Kolloquium 30 Minuten. Kleinere Komposition in einer der oben genannten Kompositionstechniken, vokal und/oder instrumental (Hausarbeit); Nachweis der Kenntnis unterschiedlicher Satztechniken des 20. Jahrhunderts anhand vorgelegter Analysebeispiele. 2.) Hausarbeit von ca. 15-20 Seiten (37.000 bis 50.000 Zeichen), innerhalb eines Semesters auszuarbeiten und am Ende des Semesters abzugeben. Nachweis eines An- und Abtestats. 3.) Dauer 20 Min., praktische Prüfung: Schwierige polyphone Chorpartitur in modernen Schlüsseln und einfache Kantatenpartitur (vorbereitet); Einfache Chorpartitur in alten Schlüsseln, polyphone Chorpartitur in modernen Schlüsseln (vom Blatt). Mindestens 85 % Anwesenheit					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung Mth-3-KM-Ba; zu 2.): Gute Kenntnisse der deutschen Sprache, gute Kenntnisse in den Bereichen allgemeine Musiklehre, elementare Satzlehre und Musikgeschichte					
Koordination	Fachgruppensprecher/in Komposition/Musiktheorie					
Empfohlene Basisliteratur	n.V.; zu 2.) Kühn, Formenlehre der Musik; Leichtentritt, musikalische Formen, weitere Fachliteratur gemäß Thema zu 3.): Bölsche, Schule des Partiturspiels; Creuzburg, Partiturspiel; Fork, Schule des Partiturspiels					

1.8 Musikwissenschaftliche Module Kirchenmusik

1.8.1 Musikwissenschaft 1

Modulbezeichnung /-code	Musikwissenschaft 1 Kirchenmusik Ba	Mw-1-KM-Ba
ECTS-Punkte	4	
Studiensemester	1. + 2. Semester	
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul	

Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	1.) Kirchenmusikgeschichte 1+2 (G) Kann auch im 3. + 4. Sem. belegt werden (nach Angebot)	311-B-03	52,5	7,5	1,5	2
	2.) Orgelkunde (G)	136-B-01	52,5	7,5	1,5	2
Inhalte	1.) *1. Semester:* Überblick über die abendländische Kirchenmusik vor der Reformationszeit; Renaissance; Barock; Empfindsamkeit und Klassik. *2. Semester:* Romantik; 20. Jahrhundert; Kirchenmusik der Gegenwart. 2.) Geschichte der Orgel von der Antike bis zur Gegenwart. Die Bedeutung der Orgel als Instrument für den katholischen und evangelischen Kultus im europäischen Raum. Verschiedene wesentliche Orgelstilistiken vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Register, Registrierkunde) und die dazu gehörige Musik. Orgelbau und Orgeltechnik (Laden- und Traktursysteme, Bau der Pfeifen usw.). Beheben von kleinen Fehlern und Störungen in der mechanischen Orgel. Das Stimmen von Zungenregistern. Strukturen für Orgelmaßnahmen in den kirchlichen Institutionen (Sachverständige, kirchliche und staatliche Denkmalpflege, Ausschüsse, Spendenwerbung etc.)					
Qualifikationsziele	1.) Kenntnis der wichtigsten Prozesse und Stationen der evangelischen Kirchenmusik und ihrer Vorgeschichte, des Aufbaus und der liturgischen Verwendung ihrer zentralen Gattungen (Motette, Kantate, Oratorium, Orgelmusik), der führenden Komponisten und exemplarischer Werke. 2.) Grundkenntnisse vom technischen Aufbau der Orgel (Laden- und Traktursysteme, Bau der Pfeifen usw.), der Register und Registrierkunde und der Orgelpflege (u.a. Stimmen von Zungenpfeifen).					
Leistungsnachweis	1.) Dauer ca. 20 Min; mündliche Prüfung: Überblick über die allgemeine Musikgeschichte bis zur Gegenwart. Genauere Kenntnis der Geschichte der Kirchenmusik sowie der für die Praxis wichtigen Chor- und Orgelliteratur. 2.) Dauer ca. 15 Min, mündl. Prüfung. Mindestens 85 % Anwesenheit					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung					
Koordination	Fachgruppensprecher/in Musikwissenschaft					
Empfohlene Basisliteratur	Zu 1.) Joachim Stahlmann, Kompendium zur Kirchenmusik, Hannover 2001					

1.8.2 Musikwissenschaft 2

Modulbezeichnung /-code	Musikwissenschaft 2 Kirchenmusik Ba		Mw-2-KM-Ba			
ECTS-Punkte	2					
Studiensemester	5. Semester					
Dauer / Art des Moduls	1 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	Seminar Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (S)	311-B-01	26,25	33,75	1,5	2
Inhalte	Vorzugsweise im Zusammenhang mit der Hausarbeit in Liturgik bzw. Formenlehre. (siehe Gottesdienstliches Modul GDM-1-KM-Ba bzw. Musiktheorie Mth-4-KM-Ba) Vertiefung des Überblicks über Musik in Geschichte, Gegenwart und Gesellschaft; Reflexion über Musik und bewusster wissenschaftlicher Umgang mit musikalischen Gegenständen und Prozessen.					
Qualifikationsziele	Erlernen und Anwenden musikwissenschaftlicher Methoden in verschiedenen Schwerpunktbereichen (z.B. Gattungen von Vokal- und Instrumentalmusik, Musikästhetik, Musiksoziologie, Musikanthropologie, Genderforschung, Interpretationsforschung, Popularmusik, Aufführungspraxis oder Editionstechnik).					
Leistungsnachweis	Referat und/oder schriftliche Hausarbeit. Mindestens 85 % Anwesenheit; Nachweis eines An- und Abtestats über zwei Semester					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfung Mw-1-KM-Ba					
Koordination	Fachgruppensprecher/in Musikwissenschaft					
Empfohlene Basisliteratur	n.V.					

1.9 Modul Popularmusik

Modulbezeichnung /-code	Popularmusik Kirchenmusik Ba		Pop-1-KM-Ba			
ECTS-Punkte	4					
Studiensemester	5. + 6. Semester (Belegungszeitraum 5. bis 8. Semester)					
Dauer / Art des Moduls	2 Semester / Pflichtmodul					
Häufigkeit des Angebots	Jedes Jahr	ID-Code	Präsenz-zeit	Vor-/ Nachbe.	SWS	Credits
Lehrveranstaltungen (Art)	Kompaktseminar mit Praxisanteil: Popularmusik und Gospel (G)		52,5	67,5	1,5	4
Inhalte	I. Einheit 1: Die Geschichte und Reichweite von Gospel als musikalische Form unter besonderer Berücksichtigung von: • Liturgischen und spirituellen Ursprüngen, Themen und Inhalten • Idiomatische, sprachliche, harmonische und rhythmische Grundlagen (Stilistische und musiktheoretische Auseinandersetzung) II. Einheit 2: Die der Gospelmusik zugrundeliegenden Prozesse des Lernens, mit besonderer Beachtung von: • Mündlicher Überlieferung • Körpersprache und Bewegung • Einstudierungstraditionen und ihre Mechanismen III. Workshop: Praktische Anwendung des Studiums und der Aufführungspraxis von Gospel im Unterrichtsraum (Gospel Repertoire als pädagogisches Werkzeug) 1. Methoden und Übungen für interaktiven Gruppenunterricht 1.1. Call and Response 1.2. Improvisation, Soloing 2. essentielle spezifische Vokaltechniken 2.1. „Mixstimme“, Belting, Shouting 3. essentielle Instrumentaltechniken 3.1. Walking Bass, Synkopen, Harmonie und harmonische Substitutionen IV. Praxisteil („Fieldwork“): Teilnahme an einem Gospel- Workshop mit einem professionellen Gospelchor-Leiter mit anschließender Aufführung im Gottesdienst. 1. Erstellung eines Erfahrungsberichtes. 2. Anschließende Diskussionsrunde mit den Studierenden. Dieser vierte Seminarteil wird in Kooperation mit dem internationalen Gospelgottesdienst Borgfelde mit dem Chor Gospel Ambassadors unter der Leitung von Folarin Omishade angeboten.					
Qualifikationsziele	- Kenntnis der historischen und musikalischen Hintergründe, die das Gospel Genre definieren und es zu einem der populärsten musikalischen Strömungen machen. - Verfügung über ein pädagogisches Rahmenwerk, um Emotionalität, Ausdruck und Körperlichkeit der Musik erfahrbar zu machen. - Fähigkeit zur praktischen Anwendung von Gospelmusik durch das Studium von Kompositionen, Arrangements, Weitergabe und Aufführungspraxis. - Motivation von Lehrern und Studenten, einen intuitiveren und somit wesentlicheren Bezug zum musikalischen Prozess selbst zu entwickeln.					
Leistungsnachweis	Aktive Teilnahme an allen Einheiten, Erstellen eines Erfahrungsberichts. Mindestens 85 % Anwesenheit; Nachweis eines An- und Abtestats über zwei Semester					
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Modulprüfungen bis einschließlich 4. Semester					
Koordination	Ken Norris (Einheiten I. bis III.), Folarin Omishade (Einheit IV.)					
Empfohlene Basisliteratur	n.V.					

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung
Richtlinie 2004/18/EG

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Offizielle Bezeichnung:

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

Postanschrift:

Sachsenfeld 3–5, 20097 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen von Frau Grüning,
Zentrale Vergabestelle,
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 94,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 88

E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

Sonstige: siehe Anhang A.II

Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:

Sonstige: siehe Anhang A.III

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**

Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen

I.3) **Haupttätigkeit(en)**

Sonstige: Verkehrsinfrastruktur

I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) **Beschreibung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

A1, AK-HH-Ost bis AS-HH-Billstedt, Straßenbau und Schutzeinrichtungen Stahl

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Bauauftrag

Ausführung

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:

Hamburg

NUTS-Code: DE600

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Erneuerung der Fahrbahnen auf einer Fläche von rd. 80.000 m², davon rd. 52.000 m² mit einer Deckschicht aus Porenasphalt mit Entwässerung über 2.600 m Kastenrinne, Erneuerung der Entwässerung DN 300 bis DN 700 auf einer Länge von 4.000 m, Herstellung von Betonschutzwänden, Herstellung von 7.200 m Schutzplankenkonstruktionen, Herstellung der Fahrbahnmarkierung, Herstellung der Verkehrssicherungwährend der Bauzeit.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 45230000

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

II.1.8) Aufteilung in Lose: Ja

Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja

II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –

II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**

Beginn: 12. März 2013,
Abschluss: 27. Juli 2013

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

siehe Vergabeunterlagen

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

siehe Vergabeunterlagen

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in).

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

– Angaben, ob ein Insolvenzverfahren beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde.

– Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.
– Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen.
– Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Versicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde.
– Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist.
– Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes. Ausländische Bieter haben vergleichsbare Nachweise vorzulegen.
– Näheres siehe Vergabeunterlagen

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
– Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.
– Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
– Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
– Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenen technischen Leitungspersonal.
– Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Preis	90
2. Technischer Wert	10

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

OV-K5-321/12

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen:

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme:

19. Oktober 2012, 11.00 Uhr

Kostenpflichtige Unterlagen: Ja

Preis: 38,– Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Banküberweisung, Schecks oder Briefmarken werden nicht angenommen. Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV-K5-321/12. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Empfänger:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ZVA, Konto-Nr. 375 202 205, BLZ 200 100 20, Geldinstitut Postbank Hamburg.

Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift A.II (Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen) schicken.

IBAN DE 50200100200375202205, BICPBNKDEFF200 (Ort: Hamburg)

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

25. Oktober 2012, 9.30 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:

Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: 12. März 2013

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

25. Oktober 2012, 9.30 Uhr

Ort: Siehe Anhang A III

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja, Bieter und ihre Bevollmächtigten.

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**:

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein

VI.3) **Zusätzliche Angaben**: –

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Postanschrift:

Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 20 39

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

4. September 2012

ANHANG A
SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind**: –

II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem):**

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Postanschrift:

Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Deutschland

Zu Händen von: RB/ZVA, Zimmer E 228

Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54

III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind**

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Postanschrift:

Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Deutschland

Zu Händen von: RB/ZVA, Zimmer E 231

ANHANG B
ANGABE ZU DEN LOSEN

Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber: A1, AK-HH-Ost bis AS-HH-Billstedt, Straßenbau und Schutzeinrichtungen Stahl

Los-Nr. 1

Bezeichnung: Straßenbau, GI Hauptarbeiten Phase 3-7

1) **Kurze Beschreibung:**

Erneuerung der Fahrbahnen auf einer Fläche von rd. 80.000 m², davon rd. 52.000 m² mit einer Deckschicht aus Porenasphalt mit Entwässerung über 2.600 m Kastenrinne, Erneuerung der Entwässerung DN 300 bis DN 700 auf einer Länge von 4.000 m, Herstellung von 4.500 m Betonschutzwand; Herstellung der Fahrbahnmarkierung, Herstellung der Verkehrssicherung während der Bauzeit.

2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):**

Hauptgegenstand: 45200000

3) **Menge oder Umfang:** –

4) **Abweichung von der Vertragslaufzeit oder vom Beginn bzw. Ende des Auftrags:** –

5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:** –

Los-Nr. 2

Bezeichnung: Erneuerung von Schutzeinrichtungen aus Stahl

1) **Kurze Beschreibung:**

Herstellung von Schutzplankenkonstruktionen: 2.400 m H4b, 4.100 m EDSP und 700 m ESP

2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):**

Hauptgegenstand: 34928320

3) **Menge oder Umfang:** –

4) **Abweichung von der Vertragslaufzeit oder vom Beginn bzw. Ende des Auftrags:** –

5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:** –

Hamburg, den 4. September 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

817

Öffentliche Ausschreibung

a) Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Telefon: 040 / 4 28 01 - 27 87, Telefax: 040 / 4 28 01 - 19 97
E-Mail: marlies.thiele@eimsbuettel.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

c) Entfällt

d) Wege- und Galabauarbeiten

e) Hamburg, Stadtteil Rotherbaum, Große Moorweide

f) Vergabenummer: **017-012**
Wegebau- und Galabauarbeiten in der Grünanlage
Wassergeb. Decken und Betonpflaster, Rasenansaat

g) entfällt

h) Nein

i) Beginn: September/Oktober 2012
Ende: Oktober/November 2012

j) entfällt

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme

Vom 11. September 2012 bis 24. September 2012
von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr (außer Freitags)
Anschrift siehe Buchstabe a)

Lütcke & Wulff **C 1160** **PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt**
Druckerei und Verlag
Rondenbarg 8
22525 Hamburg

l) Höhe des Kostenbeitrages: 17,– Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen

Empfänger: Kasse Hamburg
Kontonummer: 200 015 83, BLZ: 200 000 00
Geldinstitut: Bundesbank Hamburg
Verwendungszweck: Referenz 4090830000089
Schlüssel Nr. 1001217 Deb. 2100102220

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe o) schicken.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 25. September 2012, 10.30 Uhr, eingereicht werden.

o) Anschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Eröffnungsstelle, Raum 1038
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 25. September 2012 um 10.30 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe o)

Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) keine

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 30. Oktober 2012.

w) Beschwerdestelle:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Dezernentin

Hamburg, den 28. August 2012

Das Bezirksamt Eimsbüttel 818

Öffentliche Ausschreibung

a) Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Telefon: 040/4 28 01 - 27 87, Telefax: 040/4 28 01 - 19 97
E-Mail: marlies.thiele@eimsbuettel.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

c) Entfällt

d) Landschaftsbauarbeiten

e) Hamburg, Gemarkung Stellingen, Flurstück 4689

f) Vergabenummer: **018-012**
Ausgleichsfläche zum B-Plan St 49 Änd.
Teicherweiterung, Erdarbeiten, Wegebau
Stubben roden, Zaunbau, ca. 4800 m²

g) entfällt

h) Nein

i) Beginn: September/Oktober 2012
Ende: November 2012

j) entfällt

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme

Vom 18. September 2012 bis 1. Oktober 2012
von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr (außer Freitags)
Anschrift siehe Buchstabe a)

l) Höhe des Kostenbeitrages: 15,– Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Bar oder Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen

Empfänger: Kasse Hamburg
Kontonummer: 200 015 83, BLZ: 200 000 00
Geldinstitut: Bundesbank Hamburg
Verwendungszweck: Referenz 4090830000089
Schlüssel Nr. 1001217 Deb. 2100102220

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe o) schicken.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 2. Oktober 2012, 10.30 Uhr, eingereicht werden.

o) Anschrift: Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Eröffnungsstelle, Raum 1038
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 2. Oktober 2012 um 10.30 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe o)

Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) siehe Vergabeunterlagen

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 2. November 2012.

w) Beschwerdestelle:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Hamburg, den 4. September 2012

Das Bezirksamt Eimsbüttel 819

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer).